

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5404	Bausachen	MLW	10.	16/5127	Bausachen	MLW
2.	16/5632	Gesundheitswesen	SM	11.	16/5565	Staatsanwaltschaften	JuM
3.	16/5585	Gnadensachen	JuM	12.	16/5598	Kirchen und sonstige Religionsgemein- schaften	KM
4.	16/5607	Gnadensachen	JuM	13.	16/5387	Sozialversicherung	SM
5.	16/5135	Tourismus	SM	14.	16/5428	Gesundheitswesen	SM
6.	16/4144	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	16/5252	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	VM
7.	16/4550	Landtags- angelegenheiten	Landtag	16.	16/5451	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	16/5097	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	FM	17.	16/5530	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	16/4571	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	18.	16/5551	Kommunale Angelegenheiten	IM

1. Petition 16/5404 betr. Bausache; Abwarten des Ausgangs des Normenkontrollverfahrens**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentinnen wenden sich gegen die Bebauung eines Grundstücks im Bereich des Bebauungsplans X mit einem Wohngebäude zur Anschlussunterbringung und fordern die Aussetzung des Bauvorhabens bis zum Abschluss des laufenden Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Hintergrund der Petition ist ein städtisches Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohngebäudes zur Anschlussunterbringung und die vorangegangene Änderung des für das Vorhabengrundstück geltenden Bebauungsplans Y.

Die Stadt hat aufgrund ihrer gesetzlich geregelten Pflicht zur Unterbringung von Obdachlosen sowie zur Flüchtlingsaufnahme mögliche Standorte, Sanierungs-, Ankaufs- und Mietmöglichkeiten für diese Zwecke identifiziert, darunter auch das petitionsgegenständliche Grundstück.

Für das petitionsgegenständliche Grundstück setzt der ursprüngliche Bebauungsplan Y aus dem Jahr 1979 eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parken“ sowie Verkehrsgrün fest. Da ein Wohnbauvorhaben auf dieser Grundlage nicht zulässig ist, hat die Stadt mit Aufstellungsbeschluss vom 20. Juli 2016 das Verfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Vorab fand am 17. Juni 2016 eine Bürgerinformationsveranstaltung zu dem geplanten Vorhaben und der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans statt.

Das Plangebiet liegt ca. 650 Meter nördlich des örtlichen Bahnhofs. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet im Wesentlichen Teilflächen von sich im Eigentum der Stadt befindenden Flurstücken. Das Plangebiet ist allseitig von Wohnbebauung umgeben.

Da sich im Laufe des Verfahrens Rahmenbedingungen verändert haben, wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange der ursprüngliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung noch einmal um etwa 40 Prozent verkleinert. In seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2018 beschloss der Gemeinderat der Stadt die Auslegung des Bebauungsplans mit dem verkleinerten Geltungsbereich.

Am 2. Oktober 2019 erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan X. Mit Bekanntmachung am 24. Oktober 2019 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Gegen den Bebauungsplan X erhoben zwei Anwohner eine Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof.

Am 6. November 2019 beschloss der Technische Ausschuss der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung die Realisierung des petitionsgegenständlichen Bauvorhabens. Die Baugenehmigung für ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Wohngebäude mit insgesamt vier Wohneinheiten wurde schließlich am 1. Oktober 2020 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 58 i. V. m. §§ 52, 48 Absatz 2 LBO durch das Regierungspräsidium als zuständige Baurechtsbehörde erteilt.

Der Baufreigabeschein wurde nach Vorliegen aller dafür notwendigen Unterlagen vom Baurechtsamt der Stadt am 2. Februar 2021 ausgestellt.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2021 haben sich die Petentinnen an den Petitionsausschuss gewandt und eine Aussetzung des Bauvorhabens gefordert, bis das laufende Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof abgeschlossen ist. Dabei führen die Petentinnen an, der Bebauungsplan sei unwirksam, da unter anderem im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans diverse Fehler begangen worden und eine Prüfung relevanter Aspekte nicht erfolgt sei. Es sei im Bebauungsplanverfahren keine ordnungsgemäße Prüfung alternativer Standorte durchgeführt worden und der Bebauungsplan verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme und den Gebietserhaltungsanspruch. Weiterhin führen die Petentinnen an, dass die erteilte Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Bauvorhaben rechtswidrig sei, da diverse Auswirkungen unter anderem zu den Themen Niederschlagswasser und Verkehr im Baugenehmigungsverfahren nicht ausreichend geprüft worden seien und die Bauantragspläne fehlerhaft gewesen seien. Auch im Baugenehmigungsverfahren seien diverse Fehler unterlaufen.

Am 1. März 2021 erfolgte der Baubeginn des Bauvorhabens mit der Einrichtung der Baustelle und dem Einschneiden der Asphaltfläche. Die Vergabe der Gewerke Rohbau, Zimmerer, Flachdach, Fenster, Flaschner und Gerüstbau sind erfolgt. Fertigstellung und Bezug des Gebäudes sind auf das Frühjahr 2022 terminiert.

Eine der Petentinnen sowie ein weiterer Anlieger haben jeweils eine Hauptsacheklage gegen die Baugenehmigung erhoben und einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Hauptsacheklage gestellt. Der Antrag des weiteren Anliegers wurde mit Beschluss vom 22. März 2021 zurückgewiesen. Auch der Antrag der Petentin wurde mit Beschluss vom 12. April 2021 als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Weiterhin haben die Petentinnen am 2. März 2021 einen Antrag auf Baueinstellung an die Stadt gestellt, welcher an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet und mit Entscheidung vom 16. März 2021 abgelehnt wurde.

Auch hatten Anwohner einen Antrag auf Beweissicherung vor Baubeginn gestellt. Per E-Mail wurde am 8. März 2021 von der Stadt mitgeteilt, dass eine Beweissicherung seitens der Stadt nicht vorgenommen würde.

2. Rechtliche Würdigung

Die Stadt hat als Ortspolizeibehörde aus den §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG) die Verpflichtung, (unfreiwillige) Obdachlose unterzubringen und dadurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Aus § 18 Absatz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) hat sie außerdem die gesetzliche Pflicht zur zügigen Unterbringung der ihr zur Anschlussunterbringung zugeteilten Personen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Ortschaftsrat verschiedene mögliche Standorte analysiert und dabei das petitionsgegenständliche Grundstück als am geeignetsten bewertet. Der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftige Bebauungsplan setzte für das entsprechende Grundstück eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parken“ sowie Verkehrsgrün fest. Die Realisierung eines Wohnbauvorhabens war auf dieser Grundlage nicht möglich, weshalb der Bebauungsplan für den betroffenen Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert wurde.

Zur Wirksamkeit des Bebauungsplans:

Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sollen städtebauliche Entwicklungen nach Möglichkeit vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Eine zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung stellt bei der Aufstellung eines Bauleitplans die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Im vorlie-

genden Fall wurden dem Gemeinderat zu jeder Entscheidung die Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungen im Original sowie thematisch zusammengefasst mit einem Abwägungsvorschlag in einer Übersichtstabelle vorgelegt und von diesem auf dieser Grundlage gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Von einer fehlerhaften Behandlung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen kann demnach nicht die Rede sein.

Die Stadt hat die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über ihre Planung informiert. Obwohl im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange abgesehen werden kann, hat die Stadt die frühzeitige Beteiligung in Form einer Informationsveranstaltung vor dem Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans und einer einmonatigen Auslegung der Planunterlagen mit Möglichkeit zur Stellungnahme zusätzlich zur verpflichtenden Beteiligung nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Entgegen der Aussage der Petentinnen, eine ausreichende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger habe nicht stattgefunden, hat demnach sogar eine ausführlichere Beteiligung stattgefunden, als gesetzlich vorgeschrieben.

Die zum Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen wurden nach § 2 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt. Auch die privaten Belange der Petentinnen wurden in die Abwägung eingestellt und bewertet. Bei der Zusammenfassung inhaltlich identischer Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung handelt es sich um gängige Praxis, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Im Rahmen der Abwägung wurden auch die Auswirkungen hinsichtlich der wegfallenden Stellplätze auf den ursprünglichen Planbereich berücksichtigt.

Gegebenenfalls begangene datenschutzrechtliche Verstöße haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit eines Bebauungsplanverfahrens, da es sich hier um keinen beachtlichen Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 und 2a BauGB handelt. Die Frage, ob die Veröffentlichung von Namen und Adressen der Verfasser der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig war oder nicht, kann daher unbeantwortet bleiben.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) entfällt die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften. Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB gelten allerdings auch für das beschleunigte Verfahren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im petitionsgegenständlichen Bebauungsplanverfahren eine

artenschutzrechtliche Stellungnahme des städtischen Umweltschutzbeauftragten erstellt, der nach mehreren Begehungen zu dem Ergebnis kam, dass artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden könnten, sofern beim Bau durch Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel negative Auswirkungen auf Fledermäuse vermieden werden sowie Rodungen im Geltungsbereich zum Schutz von Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit und damit zwischen 1. Oktober und 28. Februar stattfinden. Zusätzlich wurde eine Relevanzprüfung durch ein externes Büro mit zahlreichen Begehungen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Nach Aussage der Anwohner hat ein Paar der Waldohreule in den vergangenen Jahren südlich des Geltungsbereichs (nicht in den Bäumen des Geltungsbereichs) gebrütet. Bei den Begehungen, die auch das Umfeld des Geltungsbereichs umfassten, konnten, auch unter Einsatz einer Klangattrappe, keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der streng geschützten Waldohreule gefunden werden. Nach Einschätzung des Gutachters sind die Bäume im Geltungsbereich nicht als Brutbäume oder regelmäßig nutzbare Schlafplätze für Waldohreulen geeignet, die Waldränder im Umfeld stellen jedoch gut geeignete Habitate dar. Insgesamt ist nicht von negativen Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Art auszugehen. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme ist als Anhang der Begründung Teil des Bebauungsplans und bei sämtlichen Vorhaben innerhalb dessen Geltungsbereichs zu berücksichtigen.

Gemäß § 37 Absätze 1 und 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist bei der Errichtung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Wohnungen jeweils ein sogenannter notwendiger Kfz-Stellplatz je Wohneinheit herzustellen. In den örtlichen Bauvorschriften zu einem Bebauungsplan oder in einer separaten Stellplatzsatzung kann nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 LBO eine von dieser Vorgabe abweichende Anzahl notwendiger Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde, die den Bebauungsplan aufstellt. Da das spätere Vorhaben einer Wohnnutzung durch Anschlussunterbringung zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits bekannt war und es sich dabei in der Regel nicht um Personengruppen mit erhöhtem individuellen Mobilitätsbedarf handelt, ist die Entscheidung der Stadt, die Stellplatzanzahl durch die örtlichen Bauvorschriften nicht zu erhöhen, sondern bei der vorgeschriebenen Anzahl von einem Stellplatz pro Wohneinheit zu belassen, nachvollziehbar. Im Übrigen ergibt sich aus der Festsetzung von Flächen für Stellplätze in einem Bebauungsplan kein individueller Anspruch auf Stellplätze im öffentlichen Straßenraum. Die für ein Bauvorhaben notwendigen Stellplätze ergeben sich wie beschrieben aus den Vorgaben der LBO und sind auf dem jeweiligen Grund-

stück herzustellen. Die Veränderung des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung Y verdeutlicht jedoch, dass sich die Stadt mit der Thematik der wegfallenden Stellplätze im öffentlichen Raum auseinandergesetzt und im Ergebnis den Geltungsbereich verkleinert hat, sodass zumindest einige der aktuell vorhandenen Stellplätze erhalten bleiben.

Die Auseinandersetzung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit einem Entwässerungskonzept für Niederschlagswasser wird allein schon daraus ersichtlich, dass der Textteil zum Bebauungsplan Regelungen zu „Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser“ enthält. Hier wird festgesetzt, dass auf den Grundstücken Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern, beispielsweise in Form von Regentonnen oder Zisternen, herzustellen sind. Der Textteil des Bebauungsplans enthält außerdem Vorgaben zur notwendigen Aufbauhöhe bewachsener Böden und regelt die Zurückhaltung des nicht versickerbaren Wassers. Die Aussage der Petentinnen, die Versickerung von Niederschlagswasser habe im Bebauungsplanverfahren keine Beachtung gefunden und der Bebauungsplan wäre aufgrund des fehlenden Entwässerungskonzepts unwirksam, ist daher nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis der Petentinnen, vor dem Haupteingang des geplanten Gebäudes sei kein Gehweg vorhanden, bezieht sich vermutlich auf die Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Hierbei handelt es sich um die Festsetzung einer allgemeinen Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung, innerhalb welcher bei der späteren Umsetzung die Aufteilung der einzelnen Bereiche frei wählbar ist. Aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan sowie den Bauantragsunterlagen des petitionsgegenständlichen Vorhabens geht jedoch hervor, dass das künftige Gebäude einen Abstand von 1,80 Metern zur bestehenden Straße einhält, sodass ein ausreichender Abstand zwischen Straße und Haupteingang des Gebäudes vorhanden sein wird. Im Übrigen setzt auch der für den Rest des Gebiets geltende Bebauungsplan aus dem Jahr 1979 für den gesamten südlichen Rand der Straße keinen Gehweg fest und sämtliche Grundstücke führen ohne Trennung durch einen Gehweg direkt auf die Straße.

Ein Freiflächen-Entwicklungskonzept zählt in seinem Rechtscharakter zu den informellen Planungen. Ein solches Konzept dokumentiert insbesondere die Entwicklungsvorstellungen der Stadt zu den Freiflächen in ihrem Stadtgebiet und konkretisiert die freiraumplanerischen Ziele. Unmittelbare bodenrechtliche Wirkungen treten aber nicht ein, denn ein solches Konzept ist keine Rechtsnorm. Dritte können daraus keine eigenen Rechte ableiten.

Bezüglich des Umlegungsfahrens im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens Y im Jahr 1979 ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Wertunterschied zwischen dem Wert eines in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks (Rohbauland) und dem zugeteilten Bauland, der sogenannte Umlegungsvorteil, wird in einem Umlegungsverfahren regelmäßig von der Gemeinde abgeschöpft und unter anderem

für die Herstellung von Straßen, Grün- und Gemeinschaftsanlagen verwendet. Der Wert eines zugewiesenen Grundstücks entspricht dabei dem Wert des vorher eingeworfenen Grundstücks. Der augenscheinliche „Flächenüberschuss“, der letzten Endes gemeinschaftlich genutzten Flächen wie Straßen oder öffentlichen Grünanlagen zugutekommt, ergibt sich einzig aus der Wertsteigerung der Grundstücke. Ein Anspruch auf ein zeitlich unbegrenzt unverändertes Bestehen konkreter Nutzungen kann demnach weder aus dem Ergebnis des Umlegungsverfahrens noch aus dem Bebauungsplan selbst abgeleitet werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass für die Stadt bei einem Gebäude für Anschluss- und Obdachlosenunterbringung keine Einnahmen entstehen, da die Anschlussunterbringung und die Integration von Flüchtlingen grundsätzlich Aufgabe der Kommunen und dementsprechend auch von kommunaler Seite zu finanzieren sind.

Der Sitzungssaal im Rathaus, in dem die Gemeinderatssitzungen stattfanden, ist derzeit nicht über einen Aufzug barrierefrei erreichbar. Die Vorschrift des § 35 der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen trifft keine Regelungen zur baulichen Beschaffenheit des Sitzungsraums. Die Gemeinde sollte dennoch möglichst einen barrierefreien Zugang zum Sitzungsraum ermöglichen. Die nicht barrierefreie Zugänglichkeit des Sitzungssaals hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf ein Bebauungsplanverfahren und die Wirksamkeit eines Bebauungsplans.

Inwieweit eine von den Petentinnen angesprochene Veröffentlichung unterschiedlicher Planunterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren im Rathaus und im Internet Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans hat, kann nur im Zusammenhang mit dem anhängigen Normenkontrollverfahren geprüft werden. Allein schon aufgrund der fehlenden Normenverwerfungs-kompetenz der Landesverwaltung müsste ein solcher Fehler vom Verwaltungsgericht im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gerügt werden.

Zur Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung:

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden,

wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Nach § 31 Absatz 1 BauGB können von den Festsetzungen eines Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Über Ausnahmen im Sinne des § 31 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde nach § 36 Absatz 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die für das petitionsgegenständliche Vorhaben erteilte Ausnahme eines Schuppens für Fahrräder und Kinderwagen als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan X bis zu einem Volumen von 40 m³ ausdrücklich vorgesehen und entspricht somit den Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 BauGB.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die im Rahmen des petitionsgegenständlichen Vorhabens erteilten Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch wasserdurchlässige Wegeflächen und hinsichtlich einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenze durch den Dachvorsprung berühren nicht die Grundzüge der Planung, sind aus städtebaulicher Sicht vertretbar und entsprechen somit den Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB.

Nach § 15 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Das petitionsgegenständliche Vorhaben entspricht sowohl nach der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) der Zweckbestimmung und den allgemein zulässigen Vorhaben in einem Wohngebiet, als auch nach dem Maß der baulichen Nutzung den Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine über die nach § 4 BauNVO normierte Eigenart des Allgemeinen Wohngebiets hinausgehende Zweckbestimmung, die eine konkrete Eigenart des Plangebiets und damit die Unzulässigkeit eines Wohngebäudes zur Anschluss- und Obdachlosenunterbringung begründen könnte, kann nicht festgestellt werden. Durch die Nutzung des Vorhabens sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten. Insoweit besteht aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme kein Abwehranspruch der Petentinnen und anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Gebiets gegen die Errichtung des petitionsgegenständlichen Vorhabens.

Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gebietserhaltungsanspruch kann nur dann vorliegen, wenn ein mit der Gebietsart unvereinbares Bauvorhaben zugelassen würde. Wohnen in Form von Anschlussunterbringung in einem Mehrfamilienwohnhaus dient dem dauernden Wohnen und entspricht somit dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets und der Nutzung der umliegenden Wohngebäude.

Eine Abweichung der Grundstücksgrenzen aus dem Bebauungsplan gegenüber den Grenzen im Baugesuch ist möglich und üblich, da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Grundstücksgrenzen von einem Vermesser nachgeprüft werden und so Abweichungen auftreten können. Dies führt jedoch weder zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans noch der Baugenehmigung.

Nach § 55 LBO sind in einem Baugenehmigungsverfahren die Eigentümer der direkt an das genehmigungsgegenständliche Baugrundstück angrenzenden Grundstücke (Angrenzer) zu beteiligen, die Beteiligung weiterer Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn) liegt im Ermessen der Gemeinde. Insofern hätten die Petentinnen gar nicht zwingend beteiligt werden müssen. Dennoch hat die Stadt sämtlichen Angrenzern und sonstigen Nachbarn, darunter auch der Rechtsvorgängerin der Petentinnen, eine Benachrichtigung über das petitionsgegenständliche Bauvorhaben zukommen lassen und neben der Möglichkeit zur Sichtung der Pläne, die für den Zeitraum der Angrenzeranhörung aufgrund der anhaltenden Coronapandemie gut einsehbar im Fenster einer örtlichen Schule ausgehängt waren, zusätzlich in einem separaten Schreiben angeboten, die Pläne bei Bedarf auch digital per E-Mail zu versenden. Außerdem wurde den Petentinnen mitgeteilt, dass aufgrund der zum Zeitpunkt der Angrenzeranhörung unklaren Rechtslage bezüglich der notwendigen Zugänglichkeit zu den Bauantragsunterlagen eine materielle Präklusion nach § 55 Absatz 2 Satz 2 LBO nicht eintritt und dementsprechend alle Angrenzer Klage gegen die Baugenehmigung erheben können, unabhängig davon, ob zuvor eine fristgerechte Stellungnahme eingegangen war. Die Möglichkeit der Klage ersetzt im vorliegenden Fall das sonst übliche Widerspruchsverfahren, da das üblicherweise für ein Widerspruchsverfahren zuständige Regierungspräsidium hier als zuständige Baurechtsbehörde bereits die Baugenehmigung erteilt hat und in diesem Fall nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren zur Klage übersprungen werden kann.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 LBO bauliche Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauerhaft gesichert ist. In der Praxis wird diese allerdings nicht durch die Baurechtsbehörde, sondern durch das zuständige Fachamt bei der Stadt im Rahmen der eingereichten Planunterlagen geprüft. Das zuständige Fachamt erteilt in diesem Zusammenhang eine separate Genehmigung für die Entwässerung, welche Bestandteil der Baugenehmigung ist.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll über einen kombinierten Ansatz gesichert werden. Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien auf befestigten Wegen und die Errichtung eines extensiven Gründaches wird das abfließende Regenwasser minimiert. Eine Versickerungsmulde soll das abfließende Dachwasser zurückhalten und versickern. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsmulde wurde im Petitionsverfahren rechnerisch nicht nachgewiesen. Allerdings wird durch einen sogenannten Notüberlauf die Ableitung des dort anfallenden Regenwassers in das öffentliche Kanalnetz dauerhaft sichergestellt.

Nach § 34 Absatz 2 LBO sind bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, Fahrradstellplätze herzustellen. Anders als bei der konkret definierten Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, gibt es für Fahrradabstellplätze keine Vorgabe. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf. Die für das petitionsgegenständliche Bauvorhaben vorgesehene Anzahl von acht Fahrradstellplätzen ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung zur Herstellung eines behindertengerechten Stellplatzes besteht nach den Vorgaben der LBO ebenfalls nicht. Die gesetzlichen Anforderungen an Wohnungen sind in den §§ 35 bis 37 LBO geregelt. Ein behindertengerechter Stellplatz, ein gemeinsamer Aufenthaltsraum für alle Bewohner eines Gebäudes oder einer Wohnung, Räumlichkeiten für Betreuung sowie eine Mindestgröße für Technikräume sind in diesen Vorschriften nicht vorgesehen.

Zur Befürchtung, das petitionsgegenständliche Bauvorhaben könne Schäden an den umliegenden Gebäuden verursachen:

Die Beweissicherung vor Baubeginn dient generell der Feststellung des Zustandes rund um die Baustelle. Bei späteren Unklarheiten und Streitigkeiten kann beispielsweise eine Beweissicherung der umgebenden Bausubstanz und der natürlichen Gegebenheiten vor Baubeginn helfen nachzuvollziehen, ob Schäden bereits vorhanden waren oder aufgrund des Baugeschehens entstanden sind. Hierbei handelt es sich allerdings um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Es haftet der jeweilige Schadenverursacher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 16/5632 betr. Corona-Verordnung Absonderung

Die Petentin wendet sich gegen die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und Personen, die deren Haushalten

angehören (Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021). Sie moniert, dass ihre pflegebedürftige Mutter nach der Aufnahme in einem Pflegeheim im Januar 2021 nach mehreren Arztterminen jeweils fünf Tage in Quarantäne verbringen musste.

Ferner moniert sie, dass ihre Mutter trotz vollständiger Impfung aufgrund der Vorgaben der CoronaVO Absonderung nach Feststellung einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Mitarbeiterin des Pflegeheims als enge Kontaktperson der Absonderungspflicht unterlag.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bezüglich der Absonderung nach Arztbesuchen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Mutter der Petentin nach Arztbesuchen jeweils fünf Tage in Quarantäne verbracht hat. Die Anordnung von Quarantäne nach Arztbesuchen durch das Pflegeheim hat weder eine rechtliche Grundlage, noch kann sie sich auf fachliche Empfehlungen berufen.

Quarantänepflicht im Sinne einer zeitlich befristeten Absonderung gemäß § 30 IfSG kann nur aufgrund von Gesetz oder Verordnung (z. B. CoronaVO Absonderung) oder Anordnung der zuständigen Behörden als Hoheitsträger nach § 30 IfSG angeordnet werden. Die zwangsweise Durchsetzung von Absonderungspflichten bei nicht einsichtswilligen oder -fähigen Personen bedarf der richterlichen Genehmigung. Einrichtungsträger können mangels hoheitlicher Befugnisse nicht einseitig Quarantäne gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen anordnen. Eine vertragliche Anordnungsbefugnis auf der Grundlage des mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Pflegevertrages besteht nicht.

Soweit das Robert Koch-Institut in bestimmten Konstellationen wie zum Beispiel der Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern eine zeitlich befristete Absonderung empfiehlt, können die Einrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner auf diese Empfehlungen hinweisen und um Beachtung bitten. Entsprechendes gilt für Gesetze und Verordnungen oder im Einzelfall für behördlich angeordnete Absonderungspflichten. Originäre Anordnungsbefugnisse oder gar Durchsetzungsbefugnisse stehen Pflegeeinrichtungen nicht zu.

Im Falle von Arztbesuchen sieht die CoronaVO Absonderung keine Absonderungspflicht nach Rückkehr in die Einrichtung vor. Ebenso wenig wurde jeweils im Einzelfall eine Absonderung durch die zuständigen Behörden angeordnet. Eine rechtlich verbindliche Absonderungspflicht bestand in den von der Petentin monierten Fällen mithin nicht.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt in den Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ bei der Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem häuslichen Umfeld sowie bei Verlegungen bzw. Rückverlegungen aus dem Krankenhaus eine 14-tägige, jedoch mindestens 7-tä-

gige vorsorgliche Absonderung. Dies gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung – beispielsweise aufgrund von Spaziergängen, Verwandten- oder Arztbesuchen – gibt es hingegen keine fachliche Empfehlung des Robert Koch-Instituts für eine Absonderung nach Rückkehr.

Es ist davon auszugehen, dass das Pflegeheim, in dem die Mutter der Petentin lebt, in Verkenntnis der Rechtslage und der fachlichen Empfehlungen aus Sorge vor einem Viruseintrag in die Einrichtung die von der Petentin monierte 5-tägige Quarantäne nach Arztbesuchen „angeordnet“ hat. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat als oberste Heimaufsichtsbehörde die Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg aufgrund von Beschwerden nochmals darauf hingewiesen, dass es für die einseitige Anordnung von Quarantäne durch Pflegeeinrichtungen, beispielsweise nach Arztbesuchen, keine Rechtsgrundlage gibt.

Zur Absonderung nach Feststellung einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Mitarbeiterin des Pflegeheims ist festzustellen, dass die CoronaVO Absonderung den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts folgt. Für die Nachverfolgung der Kontakte bei engem Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen in Alten- und Pflegeeinrichtungen empfiehlt das Robert Koch-Institut auch für Bewohnerinnen und Bewohner mit vollständigem Impfschutz – beziehungsweise gültigem Genesenen-Status – bei engem Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten Personen weiterhin eine 14-tägige Quarantäne mit Symptomkontrolle sowie gegebenenfalls mit Testung, da es sich um eine besonders vulnerable Gruppe handelt und die Weitergabe einer möglicherweise erworbenen Infektion auf Personen ohne Impfschutz vermieden werden soll. Unter Berücksichtigung der Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Beschäftigten, der örtlichen Gegebenheiten, der epidemiologischen Lage und bei Einhalten der AHA+L-Regeln kann in einer Einrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von Quarantäne-Maßnahmen abgesehen werden. Das Robert Koch-Institut empfiehlt die Begleitung durch eine engmaschige Symptomkontrolle und Testungen.

Den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts folgend, nimmt § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 CoronaVO Absonderung geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf von der ansonsten nach § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) für geimpfte und genesene Personen geltenden Ausnahme von Absonderungspflichten aus (Rückausnahme). Hiervon können indes wiederum Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden (Ausnahme von der Rückausnahme). Bei der Entscheidung über Ausnahmen können sich die Gesundheitsämter an den vorgenannten Kriterien des Robert Koch-Instituts orientieren.

Die CoronaVO Absonderung stützt sich auf die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Über

die Ermächtigung der Gesundheitsämter, Ausnahmen im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zuzulassen, können situations- und sachgerechte Entscheidungen durch die zuständigen Behörden im Einzelfall getroffen werden. Das Sozialministerium sieht daher derzeit keinen Anlass, die Regelungen der CoronaVO Absonderung dahin gehend zu ändern, dass geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen generell von der Absonderungspflicht als dem Haushalt angehörige Personen oder enge Kontaktpersonen ausgenommen werden.

Das zuständige Gesundheitsamt hat ausweislich des von der Petentin vorgelegten Schriftverkehrs im vorliegenden Fall die Möglichkeit einer Ausnahme von der Absonderungspflicht für die geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims geprüft. Im Ergebnis konnte das Gesundheitsamt aufgrund der Konstellation der Infektionen in der Einrichtung jedoch keine Ausnahme machen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Entscheidung des Gesundheitsamts ermessensfehlerhaft war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birnstock

3. Petition 16/5585 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt die Aussetzung der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten zur Bewährung im Wege der Gnade.

Gegenstand der Petition ist das Urteil des Amtsgerichts vom 17. Juli 2020 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 8. September 2020. In diesen Entscheidungen wurde der Petent wegen Betrug, Diebstahl in zwei Fällen sowie Unterschlagung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt, unter Einbeziehung einer im Rahmen eines früheren Strafbefehls verhängten Geldstrafe. Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt. Die vom Petenten eingelegte Berufung wurde vom zuständigen Landgericht mit Urteil vom 8. September 2020 verworfen. Die in Folge beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwarf das zuständige Landgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2020. Die am 2. November 2020 vom Petenten eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss vom 20. November 2020 vom zuständigen Oberlandesgericht als unbegründet verworfen. Des Weiteren verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 5. Februar 2021 den Antrag auf Revision, da dieser nicht form- und fristgerecht begründet wurde.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Petent zwischen dem 14. Juni 2019 und 5. September 2019 vier Taten begangen. Im Juni 2019 mietete der Petent mit einer weiteren Person unter Vortäuschung der Zah-

lungsfähigkeit und -willigkeit ein Zimmer in einem Hotel, ohne nach Abreise die Rechnung zu bezahlen. Im September 2019 entwendete der Petent, gemeinsam mit drei weiteren Personen, ein an einem Fahrradständer angeschlossenes Fahrrad. Am selben Tag entwendeten der Petent und die bereits am Fahrrad-diebstahl beteiligten Personen auf dem Gelände einer Getränkefirma Saftflaschen. Im August 2019 wurde dem Petenten leihweise ein Fahrrad überlassen, welches er in Folge, unter Vorspiegelung der Tatsache Eigentümer des Rades zu sein, verkaufte.

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Sache war der Petent ohne festen Wohnsitz und nächtigte bei einem Freund. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts wurde der Petent am 12. Mai 2020 festgenommen und befand sich anschließend in Untersuchungshaft. Diese wurde am 18. Juni 2020 zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen. Der Haftbefehl in vorliegender Sache wurde am 22. Juni 2020 außer Vollzug gesetzt. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde am 23. Juni 2020 unter Auflagen außer Vollzug gesetzt, woraufhin der Petent zunächst bei seiner Verlobten, mit der er zwei Wochen vor seiner Inhaftierung eine Beziehung eingegangen war, einzog. In Folge eines Streites zog der Petent im Juli 2020 zunächst in ein Wohnheim und dann zu seiner Mutter. Aus einer früheren Beziehung hat der Petent ein Kind. Eine frühere Ausbildung zum Maler und Lackierer hat er abgebrochen. Seit 1. Oktober 2020 macht er eine Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter. Der Petent ist einschlägig vorbestraft und stand zu den Tatzeiten unter Bewährung. Im Bundeszentralregisterauszug sind neben der hier gegenständlichen Verurteilung neun weitere Eintragungen verzeichnet. Diese umfassen Taten der Sachbeschädigung, des Diebstahls, des Führens einer verbotenen Waffe, der Unterschlagung, sowie des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Mit Gesuch vom 31. März 2021 begehrte der Petent die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe im Gnadeweg zur Bewährung auszusetzen. In seinem Gnadengesuch verwies der Petent auf seine zwischenzeitlich gefestigte Sozialsituation sowie seine einstweilen angetretene Berufsausbildung, bei der er eine einwandfreie Arbeitsleistung erbringe. Dies ist auch dem Zwischenzeugnis des Arbeitgebers zu entnehmen. Eine Strafvollstreckung würde zu einer erneuten Entwurzelung sowie einem Verlust der Ausbildungsstelle führen.

Die Staatsanwaltschaft lehnte den begehrten Gnaden-erweis mit Entschließung vom 12. April 2021 ab.

Besondere Umstände, die erst nachträglich bekannt geworden sind und so außergewöhnlich sind, dass eine Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würden liegen nicht vor (§ 26 Absatz 1 GnO). Die vom Petenten aufgeführten Aspekte der Entwurzelung, sowie des Verlusts der Ausbildungsstelle sind in zahlreichen Fällen mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbunden und sind grundsätzlich hinzunehmen. Zudem ist ein Gnadenerweis nur möglich, wenn erwartet wird, dass sich der Petent künftig straffrei

führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Unter Berücksichtigung der zahlreichen, auch einschlägigen Vorstrafen, des Petenten, der zur Tatzeit unter Bewährung stand, ist dies jedoch fraglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 16/5607 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten zur Bewährung im Wege der Gnade.

Gegenstand der Petition ist das Urteil des Amtsgerichts vom 10. Oktober 2018 in Verbindung mit dem Beschluss des Amtsgerichts vom 16. Februar 2021 und dem Beschluss des Landgerichts vom 16. März 2021. In dieser Entscheidung wurde der Petent wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Ferner ordnete das Amtsgericht die Einziehung von 12.341,30 Euro an. Im Rahmen der Bewährung wurde dem Petenten eine monatliche Zahlung von 150 Euro an die geschädigte Firma zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens auferlegt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts entwendete der Petent am 9. März 2018 insgesamt 17.021,30 Euro aus dem Tresor einer Firma, in der er zum Tatzeitpunkt angestellt war. Im Laufe der Ermittlungen der Polizei händigte er 4.680 Euro aus, weshalb das Gericht eine endgültige Schadenshöhe von 12.341,30 Euro annahm. Die vom Gericht im Rahmen der Bewährung auferlegten Zahlungen von 150 Euro monatlich leistete der Petent jedoch bis zum 31. Mai 2019 nicht. Zu dem daraufhin angesetzten Anhörungstermin erschien der Petent nicht. Im Rahmen eines zweiten Anhörungstermins erklärte der Petent, ab Januar 2020 eine Tätigkeit in Vollzeit anzutreten und dann in der Lage zu sein, die Zahlungen zu erbringen. Daraufhin ging bei der Landesoberkasse am 3. Februar 2020 einmalig eine Zahlung in Höhe von 150 Euro von der damaligen Freundin des Petenten ein. Zu einem erneuten Anhörungstermin im Juni 2020 erschien der Petent erneut nicht. In der darauffolgenden Anhörung am 22. Juli 2020 erklärte der Petent, nicht zu wissen, wie er die Zahlungen der Bewährungsauflage aufbringen solle. Daraufhin wurde dem Petenten aufgegeben, in den Monaten, in denen er nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, 50 Stunden gemeinnützige Arbeit pro Monat zu leisten. Die Schadenswiedergutmachung in Höhe von 150 Euro war von ihm dann nur noch in Monaten mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu leisten. Zudem wurde dem Petenten ein Bewährungshelfer bestellt. In der Folge leistete der Petent weder Arbeitsstunden noch Zahlungen ab. Daraufhin wurde mit dem Beschluss

des Amtsgerichts vom 16. Februar 2021 die Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen widerrufen.

Der Petent legte daraufhin Beschwerde ein. Das Landgericht verwarf diese Beschwerde mit Beschluss vom 16. März 2021 mit der Maßgabe, dass die gezahlte Geldbuße in Höhe von 150 Euro mit fünf Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet werde. Das Landgericht kam zudem zu dem Schluss, dass der Petent aufgrund seiner Einkünfte im betreffenden Zeitraum über weite Strecken in der Lage gewesen wäre, die auferlegten Zahlungen zu leisten. Jedenfalls wäre eine Ableistung der Arbeitsauflage möglich gewesen, was dem Eindruck des Bewährungshelfers nach jedoch vom Petenten vermieden werden wollte.

Von der Vollstreckung des Einziehungsbetrags wurde im Hinblick der Auflage zur Schadenswiedergutmachung im Bewährungsverfahren ursprünglich abgesehen. Insgesamt gingen zwei Zahlungen des Petenten in Höhe von je 150 Euro bei der Landesoberkasse ein. Im Januar 2021 wurden die Konten des Petenten bei einer restlichen Wertersatzeinziehung von 12.041,30 Euro nebst Kosten und Gebühren gepfändet.

Der 29-jährige, ledige Petent hat nach Abschluss der Hauptschule keine Ausbildung gemacht, sondern in der Regel von 450 Euro-Jobs gelebt. Daneben hat er sich um seine zwischenzeitlich verstorbene schwerkranke Mutter und seine im November 2020 ebenfalls verstorbene Großmutter gekümmert. Seit dem Tod seiner Großmutter, in deren Eigenheim er bis dahin kostenfrei leben durfte, befindet sich der Petent dem Bericht des Bewährungshelfers vom 28. Dezember 2020 zufolge auf Wohnungssuche. Im November 2019 gab der Petent an, ab Januar 2020 eine Vollzeitanstellung in Aussicht zu haben. Im Juli 2020 teilte der Petent jedoch mit, weiterhin arbeitslos zu sein. Eine von ihm im Januar 2021 angekündigte Anstellung mit Beginn im März 2021 konnte er aufgrund der Auftragslage der Firma erst im April 2021 antreten. Ebenfalls im November 2019 teilte der Petent mit, bald Vater zu werden, mit der Mutter des Kindes führte er jedoch keine Beziehung mehr.

Mit Gesuch vom 13. April 2021 begehrte der Petent die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe im Gnadeweg zur Bewährung auszusetzen. In seinem Gnadenersuch verwies der Petent darauf, zwischenzeitlich eine feste Anstellung erlangt zu haben und räumte ein, in sträflicher Weise versäumt zu haben, besser mit den Behörden zu kommunizieren. Eine Strafvollstreckung würde ihn aus seinem nunmehr gefestigten Privat- und Berufsleben reißen und sei daher nicht verhältnismäßig. Das erkennende Gericht stellte die Entscheidung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, welche den begehrten Gnadenersuch mit Entschließung vom 27. April 2021 ablehnte. Das erneut angehörte Amtsgericht widersprach dem Gnadenersuch.

Besondere Umstände, die erst nachträglich bekannt geworden sind und so außergewöhnlich sind, dass eine Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würden (§ 26 Absatz 1 Gnadenordnung [GnO]), liegen nicht

vor. Die vom Petenten aufgeführten Aspekte der Entwurzelung, sowie des Verlusts des Arbeitsplatzes sind in zahlreichen Fällen mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbunden und sind grundsätzlich hinzunehmen. Zudem war der Petent zur Zeit der Anlassat ebenfalls in Vollzeit beschäftigt, was ihn nicht von der Begehung der Tat abhielt. Im Gegenteil nutzte er den Umstand, bei der geschädigten Firma beschäftigt zu sein, zur Begehung seiner Tat aus. Des Weiteren ist ein Gnadenerweis nur möglich, wenn erwartet wird, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird (§26 Absatz 2 GnO). Dies ist fraglich, da der Petent zwar innerhalb der Bewährungszeit nicht erneut verurteilt worden ist, sich sein Privat- und Berufsleben jedoch nicht als gefestigt darstellt. Zudem hat der Petent gröblich und beharrlich gegen Bewährungsauflagen verstoßen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 16/5135 betr. Beherbergungsverbot (Ferienwohnungen und Pensionen)

Die Petentinnen vermieten Ferienwohnungen und Zimmer in Pensionen. Sie wenden sich gegen das geltende Beherbergungsverbot und weisen auf die durch Stornierungen und gesetzliche Auflagen bedingten organisatorischen wie auch finanziellen Belastungen hin. Aus ihrer Sicht könnte durch geeignete Hygienekonzepte das Infektionsrisiko minimiert werden, zumal die Schlüsselübergabe kontaktlos erfolge und Mahlzeiten nicht dargereicht würden. Im Ergebnis würden so Familien entlastet, die in beengten Räumlichkeiten wohnten und dringend Erholung bräuchten. Denn auch dort würden die Familien zusammen sein.

Des Weiteren wird beanstandet, dass die Besitzer der Ferienwohnungen und der Pensionen keine Unterstützungsleistungen erhielten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der seit Herbst stetig ansteigenden Infektionszahlen haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen. Dazu gehörten und gehören Maßnahmen zur Reduzierung der physischen Kontakte, beispielsweise die Schließung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr und anderen Begegnungsorten, die gerade auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind. Denn die Hauptübertragung des Virus SARS-CoV-2 geschieht über Tröpfcheninfektion und Aerosole und wird dort begünstigt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des Virus nur durch eine strikte

Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, sind sie seit Ende Februar 2021 sehr stark gestiegen. Zu den von Einschränkungen und Untersagungen betroffenen Betrieben gehören unter anderem auch Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten; insbesondere dann, wenn die Übernachtungen touristischen Zwecken dienen. Die Vermietung von Ferienwohnungen und Pensionen – in der Art und Weise wie von den Petentinnen betrieben – wird demnach von den Betriebsuntersagungen erfasst. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition besorgniserregend hohen Infektionszahlen, bei einem insgesamt diffusen Infektionsgeschehen, war trotz des vorgeschlagenen Hygienekonzeptes eine Öffnung nicht möglich, denn eine solche wäre mit einem erhöhten Publikumsverkehr sowohl bei der Anreise als auch vor Ort verbunden. Mit der Regelung wird eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg verhindert. Touristische Reisen verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen. Zudem wird durch eine verstärkte Reisetätigkeit das Entstehen nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten begünstigt.

Mit Inkrafttreten der bundesgesetzlich geregelten sogenannten „Notbremse“ wird bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken untersagt. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Regelung des Bundesgesetzgebers, welche durch das Land zwingend beachtet werden muss.

Dass es sich bei den Betriebsuntersagungen um sehr einschneidende Maßnahme in die Grundrechte der Betroffenen Inhaberinnen und Inhaber bzw. Betreiberinnen und Betreiber handelt, war den Regierungsverantwortlichen bewusst. Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen und Vereine wurden deshalb Überbrückungshilfen beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 16/4144 betr. Geplanter Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Kauf von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch die

Stadt im Zusammenhang mit der Herstellung eines „Regenrückhaltebeckens“.

Sie bitten darum, die Stadt nur die wirklich benötigten Flächen für das Rückhaltebecken kaufen zu lassen und evtl. kostengünstigere Maßnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden zu prüfen. Aufgrund ihres landwirtschaftlichen Betriebs seien sie auf die Flächen angewiesen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Nach dem extremen Hochwasserereignis vom 8. Juni 2016 u. a. im Stadtteil B. ergibt sich für die Stadt zum Schutz der Bevölkerung in B. die Notwendigkeit zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im südlichen Teil des Gebiets „Z. M.“. Im Schreiben der Petenten wird dieses als „Regenrückhaltebecken“ bezeichnet. Durch das Hochwasserrückhaltebecken soll das Ausufern des Bachs innerorts von B. verhindert und so die Entstehung einer schädlichen Hochwassersituation unterbunden werden. Es wird davon ausgegangen, dass zur Realisierung auch Flächen von privaten Grundstücken benötigt werden.

Das Gebiet „Z. M.“ im Teilort B. war lange Zeit als Wohnbauentwicklungsfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Da der Bedarf an Wohnbauplätzen einen starken Anstieg verzeichnete, entschied sich die Stadt für die Entwicklung des deutlich größeren Wohnbaugebiets „W.“ an anderer Stelle im Teilort B. Dieses wurde bereits realisiert. Das kleinere Wohnbauwartungsgebiet „Z. M.“ wurde mit der Flächenplanfortschreibung 2013 bis 2014 aus dem Flächennutzungsplan gestrichen.

Die Eigentümer der Flächen im Gewann „Z. M.“ hatten über viele Jahre hinweg auf die Umsetzung des in der nördlichen Hälfte ihrer Grundstücke geplanten Wohnbaugebiets „Z. M.“ gewartet. Vor diesem Hintergrund gestalteten sich die Verhandlungen zum Erwerb der für die Realisierung des besagten Hochwasserrückhaltebeckens erforderlichen Flächen zwischen der Stadt und den Eigentümern schwierig.

Nachdem die Verhandlungen mit dem damaligen Oberbürgermeister gescheitert waren, stieg der Druck aus der Bevölkerung, zum Schutz vor Hochwasser geeignete Maßnahmen zu ergreifen, stark an. Daraufhin schlug die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 23. November 2017 vor, ein Planfeststellungsverfahren für die Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Z. M.“ durchzuführen. Sie hatte das Ziel, damit auch eine Enteignung der betreffenden Eigentümer hinsichtlich der benötigten Flächen im Gebiet „Z. M.“ vorzubereiten. Dies lehnte der Gemeinderat ab und verlangte nochmalige Verhandlungen durch den im Februar 2018 neu ins Amt kommenden Oberbürgermeister.

Ein erneutes Starkregenereignis am 22. Mai 2018 sowie die am 27. September 2018 in öffentlicher Gemeinderatssitzung vorgestellten vorläufigen Analyseergebnisse eines Starkregenrisiko-Management-Kon-

zepts für den Ortsteil B. zeigen für die Stadt weiterhin die Erforderlichkeit des Baus des Hochwasserrückhaltebeckens „Z. M.“ auf.

Im Dezember 2018 wurde durch das Ingenieurbüro X im Auftrag der Stadt das Kommunale Starkregenrisikomanagement für den Ortsteil B. erstellt. Dieses enthält im Abschnitt „Maßnahmen im Einzugsgebiet A3“ die Aussage, dass gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Rückhalt des Außengebiets A3 dringend benötigt werde und daher empfohlen werde, den Bau des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens „Z. M.“ schnellstmöglich zu realisieren.

Um die Eigentümer der benötigten Flächen nicht auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses enteignen zu müssen und ihnen bebaubares Bauland anbieten zu können, bot die Stadt ihnen im Tauschwege einen sofort bebaubaren Bauplatz im Baugebiet „W.“ in B. an. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann „Z. M.“ erfolgte zu 6,00 Euro/qm, was dem doppelten Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen entspricht. Auf dieser Grundlage konnte eine Einigung mit den Eigentümern erzielt werden. Gegen diesen Lösungsweg wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium keine Einwendungen erhoben.

Die Petenten bewirtschaften als Pächter zwei Flurstücke mit insgesamt 122 Ar, wovon voraussichtlich eine Teilfläche für die Errichtung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich ist. Beide Flurstücke befinden sich im Eigentum von Frau Y (Altenteilerin).

Mit Kaufvertrag vom 12. Dezember 2019 hat Frau Y beide Flurstücke an die Stadt verkauft. Die Stadt hat die mit den Petenten bestehenden Pachtverträge übernommen. Im Rahmen eines Gesprächs mit den Petenten am 8. Januar 2020 wurde ihnen seitens der Stadt zugesichert, dass sie die verbleibende Restfläche weiterhin pachten und landwirtschaftlich nutzen können. Zusätzlich wurde den Petenten angeboten, die künftige Einstaufläche des gesamten Hochwasserrückhaltebeckens zur Futtergewinnung nutzen zu können. Dem Betrieb der Petenten würde so künftig deutlich mehr Betriebsfläche zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Stadt könnte sich zudem vorstellen, nicht für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens benötigte Teile der betreffenden Grundstücke – vorbehaltlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen – ggf. an die Petenten zu veräußern. Zu den Grundstücksgeschäften ggf. erforderliche Genehmigungen der Landwirtschaftsbehörde aufgrund des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes wären zu beantragen, wenn das Vorhaben eine gewisse Planreife erlangt hat.

Im Rahmen der Vorplanung wurden von dem Ingenieurbüro die erforderlichen Kosten für die fachgerechte Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Gewann „Z. M.“ auf insgesamt 800.000 Euro beziffert.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Stadt beabsichtigt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Bau eines Hochwasserrückhalte-

beckens „Z. M.“. Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung ist in Baden-Württemberg Aufgabe der Kommunen. Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen stellt ein maßgebliches Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des baden-württembergischen Wassergesetzes (WG) dar und ist wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems.

Wird für ein Hochwasserrückhaltebecken auf der Grundlage der §§ 68 Absatz 1, 67 Absatz 2 Satz 3 WHG ein Planfeststellungsbeschluss erlassen und dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, so kann gemäß § 71 Absatz 1 WHG bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. In gängiger Praxis wird bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben ungeachtet dessen natürlich primär versucht, die benötigten Flächen einvernehmlich zu erwerben. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Stadt so verfahren wird.

Das Hochwasserrückhaltebecken befindet sich derzeit noch im Planungsstadium. Ein Antrag auf Planfeststellung wurde beim Landratsamt noch nicht gestellt. Aufgrund des frühen Planungsstandes ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses derzeit nicht absehbar.

Ein Hochwasserrückhaltebecken ist entsprechend den geltenden technischen Vorgaben zu planen. Die Ergebnisse einer Starkregenerberechnung reichen hierzu nicht aus. Als Grundlage für die Planung lässt die Stadt daher eine Flussgebietsuntersuchung durchführen. Die Flussgebietsuntersuchung wurde vom Regierungspräsidium mit Zuwendungsbescheid vom 7. April 2020 gefördert. Ergebnisse der Untersuchung werden vermutlich 2021 vorliegen.

Planfeststellungen bedürfen der Planrechtfertigung, die ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns ist. Die Planrechtfertigung für ein wasserwirtschaftliches Vorhaben ist gegeben, wenn für seine Verwirklichung nach Maßgabe der von den wasserrechtlichen Bestimmungen verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist auch die Prüfung möglicher Planungsalternativen. Die Belange von betroffenen Eigentümern, aber auch Pächtern, sind in die fachplanerische Abwägung miteinzubeziehen. Die Beurteilung des konkreten Vorhabens bleibt der zuständigen Planfeststellungsbehörde in einem etwaigen beantragten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Nach gegenwärtiger vorläufiger Sachlage sprechen gegen die durch die Petenten vorgetragene Alternative zu einem Hochwasserrückhaltebecken (Herstellung eines Stauraumes durch die Anhebung des Weges und Ausnutzen des bereits vorhandenen Bahndammes sowie eine gedrosselte Weitergabe des zurückgestauten Wassers unter Zuhilfenahme eines Abwasserrohres) folgende Gründe:

- Um ein Versagen einer Schutzanlage (hier Hochwasserrückhaltebecken) auszuschließen, müssen alle Bauwerksteile (Dammkörper, Auslaufbauwerk, Schieber, Anpassung von Gewässerverläufen etc.) nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant, bemessen sowie ausgeführt werden. Ein geregelter Ablauf lässt sich nur durch ein geeignetes Bauwerk mit entsprechendem Regelorgan wie z. B. einem Schieber oder Drosselventil herstellen. Grundsätzlich unterliegt die Herstellung eines Dammbauwerks den geltenden Vorschriften und Normen.
- Der durch die Petenten vorgebrachte Vorschlag zur Nutzung des Bahndammkörpers als Staukörper ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch zu betrachten. Bei Inanspruchnahme von Infrastrukturen Dritter ist zur Herstellung eines Hochwasserschutzes deren Eignung vorab zu prüfen und das Einvernehmen des Eigentümers einzuholen. Bei fehlender Eignung der Infrastrukturen Dritter müssen diese unter hohem technischen Aufwand ertüchtigt werden, was einen sehr hohen finanziellen Aufwand bedeuten würde.
- Im Wirtschaftsweg befinden sich Transportleitungen zur Trinkwasserversorgung von B. Eine Weg-erhöhung durch eine Überschüttung der Leitungen wurde vom Versorgungsunternehmen untersagt.

Die Stadt bemüht sich sehr darum, die Flächen zu erwerben, ohne dass die Petenten einen wirtschaftlichen Schaden nehmen. So hat bereits im Dezember 2019 die Eigentümerin der Flächen, Frau Y, die beiden Flurstücke an die Stadt verkauft und die Stadt hat die mit den Petenten bestehenden Pachtverträge übernommen. Die Stadt beabsichtigt zudem, den Petenten – wie oben dargestellt – mit Blick auf deren Landwirtschaft weit entgegen zu kommen. Generell erfolgen solche Vorhabens- und Flächenplanungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die von den Petenten gegen den Verkauf der Grundstücke durch Frau Y angeführten erbrechtlichen Aspekte und der beschriebene familiäre Hintergrund entziehen sich einer Beurteilung durch die beteiligten Behörden.

Die Stadt hat in ihrer Stellungnahme zu den Einlassungen der Petenten ihre neutrale Haltung und die Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Beschlussfassungen des Gemeinderats, betont.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/4550 betr. Diätenkürzung

Der Petent fordert angesichts der Coronapandemie und der damit verbundenen Einkommenseinbußen und Existenzgefährdung eine Kürzung der Einnahmen

der Diäten in den Landtagen und im Bundestag in Höhe von 40 %.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Corona-Krise bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche finanzielle Einschränkungen, über Kurzarbeit bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes und der Bedrohung der Existenz bei Selbstständigen.

Sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg haben weitreichende Hilfsprogramme und sonstige Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Coronapandemie initiiert und die Finanzierung der Maßnahmen in geeigneter Weise sichergestellt.

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie stellt aus heutiger Sicht eine der größten Herausforderungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Staat in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in nahezu allen Lebensbereichen wurden und werden eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen ergriffen. Darunter zählen z. B. Steuerstundungen, Ausweitung des Bürgschaftsrahmens, sowie Vereinfachungen im Bereich staatlicher Zuwendungen.

Die Gastronomie und Veranstaltungsbranche kann u. a. Kompensationen im Rahmen der Soforthilfe oder Überbrückungshilfen des Bundes und den November-/Dezemberhilfen des Bundes beantragen, sowie auf Landesebene z. B. auf die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes und den Tilgungszuschuss Corona für das Schauspielergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe des Landes zurückgreifen.

Die Kulturbranche erhält Kompensationen u. a. durch das Corona-Hilfsprogramm für Kunst und Kultur, Soforthilfen für Vereine der Breitenkultur, sowie z. B. Projektstipendien für Künstlerinnen und Künstler.

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie wurde auch die Erhöhung der Abgeordnetendiäten im Jahr 2020 ausgesetzt. Der Landtag hatte am 24. Juni 2020 ein Gesetz beschlossen, aufgrund dessen die Anpassung gemäß § 5 Absatz 3 Abgeordnetengesetz im Jahr 2020 keine Anwendung fand. Dadurch wurde die Entschädigung der Abgeordneten im Jahr 2020 nicht an die Entwicklung des Normallohnindex von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, wäre zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um 2,6 % erfolgt.

Im Jahr 2021 fand dagegen eine Verringerung der Entschädigung um 2,9 % statt. Hierin spiegelt sich der allgemeine Einkommensrückgang durch die Coronapandemie im Jahr 2020 wider. Die Abgeordneten haben daher an der positiven Einkommensentwicklung im Jahr 2019 nicht teilgenommen, der Rückgang im Jahr 2020 hat sich dagegen in Form einer Diätenkürzung ausgewirkt.

Nicht vergessen werden darf auch, dass die Mandats-tätigkeit durch Corona nicht weniger geworden ist.

Die Abgeordneten sind insbesondere durch die Pandemie, aber auch allgemein als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger stark gefragt. Eine Einkommenskürzung um 40 % wäre daher nicht vertretbar und dürfte auch verfassungswidrig sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 16/5097 betr. Finanzhilfen u. a., Corona-Krise

Der Petent begehrt eine Kürzung von 50 % aller Einnahmen aller Politiker aller Parlamente zugunsten der Kulturbranche sowie der Gastronomie und der Veranstaltungsbranche.

Der Petent ist der Ansicht, dass in der Coronapandemie alle Opfer bringen müssten. Die Kulturbranche und Gastronomie tue dies seit Monaten und akzeptiere die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

Die angekündigten Hilfen seitens des Bundes liefen ins Leere, da die Voraussetzungen realitätsfremd seien. Aufgrund der angespannten Lage in der Kulturbranche, der Gastronomie und der Veranstaltungsbranche sollen 50 % aller Einnahmen aller Politiker in allen Parlamenten als nicht zurückzahlbare finanzielle Hilfen der gesamten Kulturbranche, Gastronomie und Veranstaltungsbranche zugutekommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg haben weitreichende Hilfsprogramme und sonstige Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Coronapandemie initiiert und die Finanzierung der Maßnahmen in geeigneter Weise sichergestellt.

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie stellt aus heutiger Sicht eine der größten Herausforderungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Staat in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in nahezu allen Lebensbereichen wurden und werden eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen ergriffen. Darunter zählen z. B. Steuerstundungen, Ausweitung des Bürgschaftsrahmens, sowie Vereinfachungen im Bereich staatlicher Zuwendungen.

Die Gastronomie und Veranstaltungsbranche kann u. a. Kompensationen im Rahmen der Soforthilfe oder Überbrückungshilfen des Bundes und den November-/Dezemberhilfen des Bundes beantragen, sowie auf Landesebene z. B. auf die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes und den Tilgungszuschuss Corona für das Schauspielergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe des Landes zurückgreifen.

Die Kulturbranche erhält Kompensationen u. a. durch das Corona-Hilfsprogramm für Kunst und Kultur, Soforthilfen für Vereine der Breitenkultur, sowie z. B. Projektstipendien für Künstlerinnen und Künstler.

Die Corona-Krise bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche finanzielle Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Erhöhung der Abgeordnetendiäten im Jahr 2020 ausgesetzt.

Aufgrund der Coronapandemie hatte der Landtag am 24. Juni 2020 ein Gesetz beschlossen, aufgrund dessen die Anpassung gemäß § 5 Absatz 3 Abgeordnetengesetz im Jahr 2020 keine Anwendung fand. Dadurch wurde die Entschädigung der Abgeordneten im Jahr 2020 nicht an die Entwicklung des Normallohnindex von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, wäre zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um 2,6 % erfolgt.

Im Jahr 2021 fand dagegen eine Verringerung der Entschädigung um 2,9 % statt. Hierin spiegelt sich der allgemeine Einkommensrückgang durch die Coronapandemie im Jahr 2020 wider. Die Abgeordneten haben daher an der positiven Einkommensentwicklung im Jahr 2019 nicht teilgenommen, der Rückgang im Jahr 2020 hat sich dagegen in Form einer Diätenkürzung ausgewirkt.

Nicht vergessen werden darf auch, dass die Mandats-tätigkeit durch Corona nicht weniger geworden ist. Die Abgeordneten sind insbesondere durch die Pandemie, aber auch allgemein als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger stark gefragt. Eine Einkommenskürzung um die Hälfte wäre daher nicht vertretbar und dürfte auch verfassungswidrig sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 16/4571 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent führt an, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Renten zu gering seien, auch unter Berücksichtigung der steigenden Lebenshaltungskosten. Er fordert eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Bezieher von Renten, die unter 1.100,00 Euro monatlich liegen. Neben der Höhe der Rente sollten nach seiner Auffassung die Grundausgaben einer Person berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Befreiung aus finanziellen Gründen ist – wie bereits in der Landtagsentscheidung zum abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/1383 des Petenten dargelegt (vgl. Drucksache 16/7798) – als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips grundsätzlich möglich. Dies ist dann der Fall, wenn ein Leistungsbescheid über eine

in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) genannte Sozialleistung besteht oder wenn ein Fall besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 RBStV vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, aber freiwillig auf die Auszahlung verzichtet wird. Die Anknüpfung der Befreiung nicht an das Einkommen, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde gründet darin, dass es den Landesrundfunkanstalten und dem für diese tätigen Zentralen Beitragsservice nicht möglich ist, die finanzielle Situation der Beitragspflichtigen zu prüfen. Bei der Prüfung durch eine staatliche Behörde wird zudem nicht nur die Einkommenssituation der betreffenden Person, sondern deren finanzielle Lage insgesamt geprüft. Aus diesem Grund kommt eine Befreiung aller Personen, die eine Rente von unter 1.100,00 Euro beziehen, nicht in Betracht, da allein die Höhe des Rentenbezugs keinen Rückschluss auf die allgemeine Einkommens- und Vermögenssituation einer Person zulässt.

Dem Petenten wird daher weiter angeraten zu prüfen, ob eine der in der Landtagsentscheidung zum abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/1383 beschriebenen Befreiungsmöglichkeiten auf ihn Anwendung findet und sich gegebenenfalls mit einem Antrag auf Befreiung an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice oder die hierfür zuständige Abteilung des Beitragsservice des SWR zu wenden. Bei weiteren Fragen kann sich der Petent auch direkt an die zuständige Abteilung des SWR wenden. Auch ist der SWR grundsätzlich bereit, für rückständige Beitragsforderungen die Möglichkeit einer Ratenzahlung zu prüfen. Darüber hinaus ist der SWR, wenn die Zahlung eines Rückstands nur unter sehr schwierigen Umständen möglich ist, zudem grundsätzlich bereit, die Geltendmachung rückständiger Beitragsforderungen neu zu bewerten, wenn die Bestätigung einer anerkannten Schuldnerberatung vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

10. Petition 16/5127 betr. Neubauvorhaben der Abfallwirtschaft

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen das geplante Bauvorhaben „Neubau AWS Betriebsstelle mit Betriebsgebäude und Fahrzeugüberdachung mit Behälterwerkstatt“. Es wird gerügt, dass die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Lärmwerte zu hoch seien bzw. die Annahmen nicht alle Umstände/Szenarien berücksichtigen würden. Die Petenten beklagen des Weiteren, dass die Verkehrsuntersuchung ungenau und unvollständig sei. Zudem seien auf dem

Baugrundstück zu wenig Mitarbeiterstellplätze vorhanden.

II. Sachverhalt

Mit Antrag vom 9. März 2020 beantragte die Stadt, vertreten durch das Hochbauamt, die Erteilung der Baugenehmigung für den „Neubau AWS Betriebsstelle mit Betriebsgebäude und Fahrzeugüberdachung mit Behälterwerkstatt.“

Die Petenten beantragen die Versagung der Baugenehmigung, hilfsweise die Suche nach einem alternativen Standort.

III. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Bei dem geplanten Neubau der Betriebsstelle handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), für die die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften der §§ 30 ff. BauGB gelten.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zudem müssen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Der Begriff der Eigenart im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB beschreibt die vorhandene, die nähere Umgebung prägende Bebauung. Die nähere Umgebung ist in jedem Einzelfall neu abzugrenzen, wobei regelmäßig mindestens die vorhandene Bebauung innerhalb des Baublocks und auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu berücksichtigen sind.

Vorliegend stellt die Eigenart der näheren Umgebung eine sogenannte Gemengelage, die keinem der Bauge-

biete der §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugeordnet werden kann, dar. Die Gemengelage beschreibt insofern ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen, beispielsweise einer Wohnbebauung neben emittierenden gewerblichen Anlagen.

Innerhalb der näheren Umgebung des Baugrundstücks befinden sich insbesondere Wohngebäude, eine Schule, eine Sporthalle, Restaurants und Gewerbebetriebe. In diese Umgebung fügt sich das streitgegenständliche Vorhaben nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ein. Auch die verkehrliche Erschließung des Vorhabens, die über das südlich angrenzende Flurstück 380, H.-Straße 17, 25, 25A und 27 erfolgt, ist über eine Baulast gesichert.

Die Norm des § 34 Absatz 1 BauGB entfaltet indes keinen generellen Nachbarschutz, da sie ausschließlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung dient und daher nur Interessen der Allgemeinheit schützt. Einen Nachbarschutz vermittelt allerdings das im Begriff des Sich-Einfügens in § 34 Absatz 1 BauGB enthaltene nachbarliche Rücksichtnahmegebot. Welche Anforderungen sich aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Einzelnen ergeben, hängt dabei maßgeblich davon ab, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmeverpflichteten andererseits in der jeweiligen Situation der benachbarten Grundstücke zuzumuten ist. Hierbei ist zu prüfen, ob die mit einem Bauvorhaben verbundenen Nachteile das Maß dessen überschreiten, was einem Grundstücksnachbarn billigerweise noch zugemutet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach Auffassung des Amts für Umweltschutz sowie nach Auffassung des Fachministeriums bei einer plan- und beschreibungsmäßigen Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der in der schalltechnischen Untersuchung vom 3. Mai 2019 genannten Nebenbestimmungen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen (vgl. Ziffer 5.2 der schalltechnischen Untersuchung).

Bei dem Vorhaben handelt es um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In Bezug auf Geräusche wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert.

Um zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden, wur-

de am 3. Mai 2019 eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Im Bauentwurf sind bereits einige bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. riegelförmige Anordnung der Gebäude zur G.-Straße) enthalten, die in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurden. Die Immissionsrichtwerte und die Spitzenpegelkriterien der TA Lärm werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Realisierung des Vorhabens wird zu einer Verminderung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen und somit zu einer Verbesserung für die Anwohnerinnen und Anwohner führen.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Petenten monieren in diesem Zusammenhang, dass zu wenig Mitarbeiterstellplätze geplant sind.

Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO sind bei der Errichtung sonstiger (nicht dem Wohnen dienender) baulichen Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Die Verwaltungsvorschrift Stellplätze (VwV Stellplätze) gibt hierzu insbesondere in ihren Anhängen A und B interpretierende Hinweise. Unter Zugrundelegung des Kriterien-Punktesystems ihres Anhangs A ist im petitionsgegenständlichen Fall wegen der in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück befindlichen Haltestellen für Busse und den Schienenschnellverkehr ein Bonus von neun Punkten zu gewähren. Daher sind 60 % der aus der Tabelle B zu ermittelnden Kfz-Stellplätze erforderlich. Gemäß Betriebsbeschreibung sind maximal 152 Mitarbeiter (zeitgleich) vor Ort anwesend. Der Stellplatzbedarf für gewerbliche Anlagen wird nach Ziffer 9.1 der VwV Stellplätze ermittelt. Demnach ist ein Kfz-Stellplatz je 50 bis 70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte herzustellen. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Durch eine atypische Grundstücksnutzung (Nutzfläche im Verhältnis zu Mitarbeiter) wurde hier die Zahl der Beschäftigten bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze zugrunde gelegt. Aufgrund dessen sind hier 31 Stellplätze erforderlich (ein Stellplatz je drei Beschäftigte bei 152 Mitarbeiter = 51 Stellplätze davon 40 % ÖPNV-Ermäßigung = 31 Stellplätze; 60 % der aus Tabelle B zu ermittelnden Kfz-Stellplätze). Auf dem Grundstück werden mehr Stellplätze geplant (43) als erforderlich (31). Folglich ist die notwendige Anzahl von Kfz-Stellplätzen auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Das Bauvorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Im Baugenehmigungsverfahren wurden nach Mitteilung der Stadt zwar bereits alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, zum Vorhaben beteiligt. Entgegenstehende öffentliche Belange wurden keine geltend gemacht. Lediglich die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde steht noch aus. Dieses hat mitge-

teilt, dass eine artenschutzrechtliche Überprüfung des Baugrundstücks hinsichtlich relevanter Artengruppen durchzuführen sei. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse sowie eines Maßnahmenkonzeptes mit erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen könne eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden. Sollte sich sonach im weiteren Verfahren – wider Erwarten – herausstellen, dass dem Vorhaben öffentliche Belange bzw. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird eine Baugenehmigung nicht rechtmäßig erteilt werden können.

Die Petenten monieren die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabens. Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt hat in seiner Stellungnahme gegen die Verkehrsuntersuchung vom 14. Mai 2018 keine Bedenken geäußert. Dies ist nicht zu beanstanden.

Dadurch, dass vonseiten der Petenten im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO fristgerecht Einwendungen zum hier in Rede stehenden gemeindeeigenen Bauvorhaben vorgetragen wurden, hat sich die sachliche Zuständigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten gemäß § 48 Absatz 2 LBO auf die nächsthöhere Behörde, im vorliegenden Fall auf das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde (§ 46 Absatz 1 Nr. 2 LBO) verlagert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

11. Petition 16/5565 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Verweisung einer von ihm erstatteten Strafanzeige auf den Weg der Privatklage und die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft.

Der Petent moniert, dass die Staatsanwaltschaft seiner Strafanzeige keine Folge gegeben habe und in dem Verhalten des LKW-Fahrers keine Straftat sehe. Stattdessen würde ihm auf seine Strafanzeige gegen den zuständigen Staatsanwalt mit einer Strafverfolgung wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung „gedroht“. Dieser Strafanzeige sei zu Unrecht keine Folge gegeben worden. Es müsse daher auch geprüft werden, ob sich die Oberstaatsanwältin mit ihrer Verfügung vom 11. März 2021 selbst der Strafvereitelung schuldig gemacht habe.

Ferner beanstandet der Petent, dass die ermittelnde Polizeibeamtin ihm auf die Gegenanzeige des Angezeigten einen Anhörungsbogen übersandte. Die aus Sicht des Petenten erlogenen Behauptungen des Angezeigten gegen ihn seien einfach in Fakten umgedeutet

worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass allein aufgrund der Behauptungen des Angezeigten auch gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Durch die inhaltliche Gestaltung des Anhörungsbogens sei dieser auch statt eines Anhörungsbogens ein „Beschuldigungsbogen“.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 3. Juli 2020 Strafanzeige gegen den Fahrer eines in der Anzeige näher bezeichneten Lkw beim Polizeirevier X, von wo aus diese zur weiteren Sachbearbeitung an die Verkehrspolizeiinspektion Y abgegeben wurde. Hintergrund der Strafanzeige ist ein Verkehrsvorgang auf der BAB 81 am 3. Juli 2020. Der Petent befuhr mit seinem Pkw die rechte Spur der Autobahn. Der Angezeigte befuhr mit seinem Lkw die rechts davon befindliche Abbiegespur zur Autobahnausfahrt. Der Petent habe versucht, nach rechts auf die Abbiegespur vor den Lkw des Angezeigten einzuscheren, was der Angezeigte mehrfach versucht habe zu unterbinden, indem er den Abstand zu seinem Vordermann verringerte. Nachdem ihm das Einscheren gelungen sei, soll der Angezeigte mehrfach gehupt und die Lichthupe betätigt haben. Als sich die Abbiegespur auf zwei Fahrspuren erweitert habe, soll der Angezeigte den Petenten mit dem Lkw überholt und sodann den Lkw quer zur Fahrbahn vor das Fahrzeug des Petenten gesetzt haben. Dadurch soll der Angezeigte den Petenten ausgebremst und in Kauf genommen haben, dass dieser gefährdet oder verletzt wird.

Der Angezeigte erstattete am 20. Juli 2020 Gegenanzeige gegen den Petenten. Er sei vom Petenten mehrfach bedrängt worden, sodass er ungewollt auf die Abfahrt habe ausweichen müssen. Der Petent sei sodann mit Absicht langsam vor ihm hergefahren. Er habe schließlich die Gelegenheit genutzt, den Petenten zu überholen und anschließend rechts abzubiegen. Da wegen des hohen Verkehrsaufkommens eine Wartezeit entstanden sei, habe er die Gelegenheit genutzt, den Petenten auf sein Fehlverhalten anzusprechen. Er sei sodann vom Petenten beleidigt worden. Im Zuge der Bearbeitung dieser Gegenanzeige übersandte die Sachbearbeiterin der Verkehrspolizeiinspektion dem Petenten einen Anhörungsbogen wegen des in der Gegenanzeige erhobenen Vorwurfs der Nötigung gemäß § 240 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige des Petenten mit Verfügung vom 19. Januar 2021 mangels öffentlichen Interesses keine Folge und verwies den Petenten gemäß §§ 374, 376 der Strafprozessordnung (StPO) auf den Weg der Privatklage. Ein Schädigungsvorsatz im Sinne des § 315b StGB könne dem Angezeigten nicht nachgewiesen werden. Es komme nur die Verwirklichung eines Privatklagedelikts in Form einer Nötigung im Straßenverkehr in Betracht. Die öffentliche Klage werde in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liege. Der Rechtsfrieden sei jedoch über den Lebenskreis des Petenten hinaus nicht gestört und die Strafverfolgung stelle kein gegen-

wärtiges Anliegen der Allgemeinheit dar, weshalb im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten sei. Der Angezeigte habe sich bisher straffrei geführt und sei wegen einer gleichartigen Tat bisher nicht in Erscheinung getreten. Auch die Gegenanzeige gegen den Petenten wurde auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Hiergegen erhob der Petent am 1. Februar 2021 Beschwerde. Zur Begründung führte er aus, dass aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgehe, dass ein lebensgefährdender Eingriff in den Straßenverkehr vorliege, der weit über den üblichen Vorgang einer Nötigung hinausgehe. Das Einklemmen und Abstoppen seines Pkw sei noch vor dem Autobahneinfahrt erfolgt. Darüber hinaus beschwerte sich der Petent, dass ihm selbst ein Anhörungsbogen übermittelt wurde. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Polizei ein Ermittlungsverfahren allein aufgrund einer faktenlosen Behauptung auslöse. Er sei der Auffassung, dass dieses Recht allein der Staatsanwaltschaft zustehe.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 3. März 2021 keine Folge. Zur Begründung führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass das Verhalten des Angezeigten sicher nicht angemessen im Sinne eines umsichtigen und rücksichtsvollen Verkehrsteilnehmers gewesen sei. Die strafrechtliche Bewertung ergebe jedoch, dass allenfalls eine Strafbarkeit wegen Nötigung in Betracht komme. Für einen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB lasse sich der für Vorgänge im fließenden Verkehr erforderliche Schädigungsvorsatz des Angezeigten nicht nachweisen. Aus den Lichtbildern ergebe sich zwar die Endposition der Fahrzeuge. In welchem Abstand und mit welcher Geschwindigkeit der Lkw eingeschert sei, ergebe sich aus den Lichtbildern indessen nicht. Zum genauen Ablauf des Geschehens und zur Frage der Gefährlichkeit des Verkehrsvorganges stehe letztlich Aussage gegen Aussage, weshalb sich eine Strafbarkeit nach § 315b StGB nicht nachweisen lasse. Eine Strafbarkeit aus § 315c StGB lasse sich aus den gleichen Gründen nicht begründen. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte ferner die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe und es daher dem Petenten überlassen werden könne, im Wege der Privatklage selbst auf eine Bestrafung des Angezeigten hinzuwirken. Es seien weder wesentliche Belange der Allgemeinheit berührt, noch sei eine über den Lebenskreis der am Geschehen Beteiligten hinaus eine schwerwiegende Störung des Rechtsfriedens eingetreten. Soweit sich der Petent dagegen wandte, dass ihm selbst ein Anhörungsbogen als Beschuldigter übersandt wurde, wies die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass die Polizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit tätig werde, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Die Polizei sei vorliegend in nicht zu beanstandender Weise von einem Anfangsverdacht ausgegangen.

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 3. März 2021 erhob der Petent mit Schreiben vom 9. März 2021 weitere Dienstaufsichtsbeschwerde. Das

abrupte Querstellen eines Transporters mit Anhänger über beide Spuren einer Autobahn sei mit hinreichender Sicherheit ein Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB. Die von ihm erhobenen Vorwürfe seien von Amts wegen zu verfolgen.

Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wies das Ministerium der Justiz und für Europa mit Bescheid vom 26. März 2021 zurück.

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 3. März 2021 erhob der Petent beim Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Oberlandesgericht verwarf den Antrag mit Beschluss vom 14. April 2021 als unzulässig, nachdem dieser den Formerfordernissen des § 172 Absatz 3 Satz 2 StPO nicht genügte.

Mit weiterer Eingabe vom 22. Februar 2021 erstattete der Petent Strafanzeige gegen den staatsanwaltschaftlichen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung im Amt. Dieser Strafanzeige gab die Generalstaatsanwaltschaft im Zuge der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten mit Verfügung vom 3. März 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Diese Entscheidung war der Staatsanwaltschaft zunächst unbekannt, weshalb die Strafanzeige vom 22. Februar 2021 auch bei der Staatsanwaltschaft (nochmals) registriert wurde. Die für die Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Dezernenten der Staatsanwaltschaft zuständige Oberstaatsanwältin gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 11. März 2021, dem Petenten mitgeteilt mit Schreiben vom 17. März 2021, gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten seien nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang wurde der Petent darauf hingewiesen, dass die offensichtlich haltlose Behauptung einer strafbaren Handlung als falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB oder als Verleumdung gemäß § 187 StGB strafbar sein kann.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2021 stellte der Petent mit Schreiben vom 18. März 2021 beim Oberlandesgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Diesen Antrag verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 23. März 2021 als unzulässig, weil ein beschwerdefähiger Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft noch nicht vorliege.

Daraufhin erhob der Petent mit mehreren Schreiben ab 18. März 2021 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2021, die die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 20. April 2021 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Verfügung zurückwies.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, dass das Vorliegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB und einer Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB verneint wurde.

Aus den Lichtbildern, die die Endposition der Fahrzeuge auf der Autobahnausfahrt zeigen, ergibt sich, dass zwischen beiden Fahrzeugen ein Abstand von ca. 1 m besteht. Nachdem sich nicht feststellen lässt, mit welcher Geschwindigkeit der Überholvorgang erfolgte, ist es vertretbar, die für beide Tatbestände erforderliche konkrete Gefahr abzulehnen. Diese liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur vor, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefahr hinaus zu einer Situation geführt hat, in welcher die Person oder Sache im Sinne eines „Beinaheunfalls“ so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

Auch die staatsanwaltschaftliche Würdigung, dass an der strafrechtlichen Verfolgung der allein in Betracht kommenden Nötigung nach den Gesamtumständen kein öffentliches Interesse besteht und es dem Petenten überlassen werden kann, im Wege der Privatklage selbst auf eine Bestrafung des Angezeigten hinzuwirken, begegnet keinen Bedenken. Privatklagedelikte werden regelmäßig nicht durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, die Verfolgung bleibt vielmehr der Initiative des Verletzten überlassen. Ihm steht hierfür der Weg der Privatklage offen, der ebenfalls zu einer Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe führen kann, wenn durch das Gericht eine strafbare Handlung festgestellt und eine strafrechtliche Reaktion als erforderlich angesehen wird. Gründe, die es dem Petenten unzumutbar machen würden, seine Interessen im Wege der Privatklage zu verfolgen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass der Strafanzeige des Petenten wegen Strafvereitelung im Amt keine Folge gegeben wurde. Bei dem in der Verfügung vom 11. März 2021 enthaltenen Hinweis auf die Tatbestände der falschen Verdächtigung und der Verleumdung handelt es sich um einen fürsorglichen Hinweis auf die geltende Rechtslage.

Soweit der Petent in seinem Schreiben an den Petitionsausschuss vom 6. April 2021 auch den Vorwurf der Strafvereitelung im Amt gegen die zuständige Oberstaatsanwältin wegen der Verfügung vom 11. März 2021 erhoben hat, wurde dieser Strafanzeige in nicht zu beanstandender Weise bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

Ebenfalls keine Bedenken begegnet, dass die ermittelnde Polizeibeamtin aufgrund der Schilderungen in der Gegenanzeige vom Vorliegen eines Anfangsverdachts ausging und den Petenten mit Anhörungsbogen vom 23. Juli 2021 zum Tatvorwurf anhörte. Nicht nachvollzogen werden kann die Behauptung des Petenten, bei dem ihm übersandten Anhörungsbogen handele es sich um einen „Beschuldigungsbogen“. Auf dem Anhörungsbogen wurde der Petent ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder keine Angaben zur Sache zu machen. Der Petent hat den Bogen unter „Angaben zur Sache“ dahin gehend ausgefüllt, dass er auf die Frage „wird die Straftat zugege-

ben?“ die Antwort „Nein“ angekreuzt hat und dies mit der handschriftlichen Bemerkung ergänzt hat, „Behauptung unwahr“. Von der Möglichkeit weiterer Angaben auf einem separaten Blatt, auf die ausdrücklich hingewiesen wird, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Dass es ihm freisteht, den Anhörungsbogen – abgesehen von den Pflichtangaben zu den Personalien – unausgefüllt zu lassen, wurde dem Petenten auch mit E-Mail des Dienstvorgesetzten der ermittelnden Polizeibeamtin vom 31. August 2020 nochmals ausführlich erklärt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Petent unter anderem in einem Schreiben an das Oberlandesgericht vom 9. April 2021, das er auch dem Petitionsausschuss vorgelegt hat, einräumt, dass er den Angezeigten im Rahmen der Auseinandersetzung mit beleidigenden Worten bedacht hat. Dies zeigt, dass es sich bei der Gegenanzeige nicht – wie der Petent in der Begründung seiner Petition ausführt – um eine „zusammengelogene Behauptung“ handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

12. Petition 16/5598 betr. Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Petent bezieht sich auf die Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, auf die auch der Petent verweist, besteht in Artikel 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung.

Der Petent gibt an, dass bislang keine islamische Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt habe. Der Petent nimmt an, dass dies nicht daran liege, dass die islamischen Religionsgemeinschaften die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllen würden, sondern daran, dass die Bundesländer hohe Anforderungen stellten, die dem Wortlaut und Zweck der Verfassung widersprächen. Der Petent verweist auf seine eigenen Bemühungen, für die Religionsgemeinschaft, deren Präsident er sei, die Verleihung des Körperschaftsstatus zu erhalten. Der Petent trägt vor, dass erschwerend hinzukomme, dass bei den Exekutivorganen der Bundesländer der entsprechende politische Wille und die Bereitschaft nicht bestehe.

Die Petition nennt als Ziel, die Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erreichen. Die Verleihung sei mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz geboten. Der Petent nennt eine

Reihe von Rechtspositionen, die mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften verbunden seien und die die Kirchen aufgrund dieses Status innehätten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Voraussetzungen für eine Verleihung des Körperschaftsstatus durch das Land Baden-Württemberg an die islamischen Gemeinschaften sind auf Grundlage der Petition wie auch im Übrigen nicht gegeben. Insbesondere besteht in der Petition kein Antrag als Grundlage für ein Verfahren und die Verleihung des Rechtsstatus an eine Religionsgemeinschaft.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften findet sich in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung, die aufgrund der dortigen Regelung in Artikel 5 auch Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind. Die Verleihungsvoraussetzungen in den genannten verfassungsrechtlichen Regelungen wurden im Übrigen durch die Rechtsprechung konkretisiert und sind auch weiterhin – teilweise auch in Verfahren, die islamische Gemeinschaften betreffen – Gegenstand der weiteren Konkretisierung durch die Gerichte.

Die Verleihung erfolgt auf Grundlage von Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung auf Antrag einer Religionsgemeinschaft, wenn diese durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Als sog. ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung tritt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtstreue der antragstellenden Religionsgemeinschaft hinzu.

Die Bundesländer haben die Verleihungsvoraussetzungen zuletzt im Jahre 2017 im Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammengestellt, der durch die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 16. Februar 2017 als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen wurde. Der Leitfaden wurde in Baden-Württemberg im Amtsblatt Kultus und Unterricht vom 2. Mai 2017, Nr. 9, Seiten 52 bis 63 bekannt gemacht.

Das Verleihungsverfahren wird zunächst durch das Land geführt, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat. Hieran schließt sich bei entsprechender Antragstellung ggf. das Verleihungsverfahren in den weiteren Ländern im Rahmen der sog. Zweitverleihung an.

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung bietet dabei keine Grundlage für Ermessen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte ist vielmehr eine gebundene Entscheidung. Auf die Verleihung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Verleihung des Körperschaftsstatus und die hiermit einhergehende Feststellung des Bestehens der

verfassungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Grundlage für die Rechte und Vorteile öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften dar, die als Privilegienbündel bezeichnet werden. Nicht unter den Begriff des Privilegienbündels fallen diejenigen Regelungen, die – wie beispielsweise das Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung – für alle Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre Organisationsform gelten oder die auf anderer rechtlicher Grundlage bestehen. Letzteres gilt für die Trägerschaft für den Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz. Aufgrund der Anknüpfung am Körperschaftsstatus liegt mit Blick auf das Privilegienbündel eine unzulässige Ungleichbehandlung nicht vor.

Die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft im Bereich des Islam ist im Jahre 2013 durch das Land Hessen als Sitzland an die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland sowie nachfolgend in Hamburg in 2014 erfolgt. Auch hat Nordrhein-Westfalen im Jahre 2020 der Alevitischen Gemeinde in Deutschland den Körperschaftsstatus verliehen, wobei hinsichtlich des Verhältnisses des Alevitentums zum Islam unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Die in der Petitionsschrift genannten Bemühungen des Petenten bezogen sich in Baden-Württemberg nicht auf eine Verleihung des Körperschaftsstatus auf Grundlage von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung. Der Petent bezog sich vielmehr auf die Feststellung des Bestehens des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der „Islamischen Religionsgemeinschaft“ mit Sitz in Berlin auf Basis einer Anerkennung als Religionsgemeinschaft durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Kirchenfragen, am 1. März 1990. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat im Jahre 2018 den diesbezüglichen Antrag, wie entsprechend auch Gerichte in den anderen Bundesländern, abgewiesen.

In Baden-Württemberg ist eine Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft aus dem islamischen Bereich bislang nicht erfolgt. Die Verleihung setzt – wie dargestellt – das Vorliegen der Anforderungen aus Artikel 140 Grundgesetz sowie Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung voraus. Diese bestehen zunächst in einem auf die Verleihung gerichteten Antrag der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Ein solcher Antrag einer Religionsgemeinschaft ist in der Petitionsschrift nicht gegeben, sodass bereits aus diesem Grund die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht vorliegen.

Bei Vorliegen entsprechender Anträge gilt im Übrigen, dass das Bestehen der Verleihungsvoraussetzungen konkret in Bezug auf die antragstellende Religionsgemeinschaft zu prüfen ist. Vor Durchführung der Prüfung lässt sich vor diesem Hintergrund das Bestehen der Voraussetzungen ebenso wenig bestätigen, wie dies abstrakt ohne Bezug zu einer konkreten Religionsgemeinschaft möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

13. Petition 16/5387 betr. Behandlungskosten

Die Petentin begehrt die Kostenübernahme für eine in der Türkei durchgeführte Behandlung durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin leidet an einer Augenkrankheit, die einer regelmäßigen Behandlung bedarf. Da die Petentin sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum in ihrem Heimatland Türkei aufhält, ist es aus ihrer Sicht erforderlich die ärztliche Behandlung der Augen in der Türkei fortzuführen. Sie beklagt, dass sich die Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens der Behandlung in der Türkei mit der Krankenkasse schwierig gestalten. Die Petentin wurde in mehreren Beratungsgesprächen, auch in ihrer türkischen Muttersprache, auf die gesetzlichen Regelungen der Kostenübernahme bei Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 18 Absatz 3 SGB V hingewiesen. Danach können bei einem vorübergehenden Aufenthalt die Kosten einer medizinischen Behandlung in der Türkei in Höhe der deutschen Vertragsätze für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden, wenn die Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht durch eine Zusatzversicherung privat absichern kann. Die Petentin wurde darauf hingewiesen, dass sie dies mit entsprechenden Nachweisen belegen muss. Bislang hat die Versicherte diese Nachweise nicht erbracht, weshalb auch keine Kostenübernahme möglich war.

Aufgrund der Petition wird die Krankenkasse nun nochmals auf die Petentin zugehen, um die Angelegenheit zu besprechen.

Der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ruht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB V, sofern Versicherte sich im Ausland aufhalten und soweit im SGB V nichts Abweichendes bestimmt ist.

In § 18 SGB V sind hiervon Ausnahmen geregelt. So trifft § 18 SGB V Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB V Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für Fälle der Kostenübernahme für eine auch im Inland mögliche Behandlung, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem nicht zur EU oder zum EWR gehörenden Staat unverzüglich erforderlich wird.

Die Vorschrift trifft eine Regelung nur für vorübergehende Aufenthalte, also in erster Linie Urlaubs- oder Besuchsreisen. Der vorübergehende Aufenthalt muss vor Antritt der Reise feststehen. Ob es sich um einen

nur vorübergehenden oder einen dauernden Aufenthalt handelt, ist im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu entscheiden.

Auch in Fällen eines nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts gilt grundsätzlich § 16 Absatz 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass die Leistungsansprüche ruhen, da es der Gesetzgeber in den Fällen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes grundsätzlich für zumutbar ansieht, sich für das Risiko einer eventuell erforderlich werdenden Krankenbehandlung privat zu versichern.

Für Fälle, in denen der Abschluss eines solchen Vertrages aber aufgrund bestehender Vorerkrankungen oder hohen Alters nachweisbar nicht möglich ist, trifft § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB V eine von § 16 Absatz 1 Nr. 1 SGB V abweichende Regelung. Denn auch solche Versicherte sollen sich zumindest vorübergehend ins Ausland begeben dürfen, ohne auf Krankenversicherungsschutz verzichten zu müssen. Die Leistungspflicht für derartige Leistungen im Ausland nach § 18 Absatz 3 Satz 2 ist auf maximal sechs Wochen im Kalenderjahr beschränkt, was auch den Ausnahmecharakter der Regelung klarstellen soll.

Die Krankenkasse muss vor dem Auslandsaufenthalt die Nichtversicherbarkeit festgestellt haben, was voraussetzt, dass der Versicherte die Krankenkasse rechtzeitig vor seinem Auslandsaufenthalt informiert und ihr die Möglichkeit gibt, die Frage der Versicherbarkeit zu prüfen. Versicherte trifft insoweit die Feststellungslast sowie eine Mitwirkungspflicht, die sie insbesondere dadurch erfüllen, dass sie ihr erfolgloses Bemühen um den Abschluss einer privaten Krankenversicherung nachweisen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Krankenkasse dem geltenden Recht widerspricht. Die Versicherte war seitens der Krankenkasse auf die geltende Rechtslage hingewiesen worden und dies auch vor dem Hintergrund möglicher sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin Schindele

14. Petition 16/5428 betr. Rücktritt von einer staatlichen Prüfung, Absonderung gemäß Corona-Verordnung

Die Petentin wendet sich gegen eine Verfügung des Regierungspräsidiums, in welcher ein Antrag auf Rücktritt von der staatlichen Prüfung der Gesundheits- und Krankenpflege im Frühjahr 2021 abgelehnt wurde.

Sachverhalt:

Die Petentin reichte mit Datum vom 14. Dezember 2020 einen Antrag auf Rücktritt von allen Teilen der staatlichen Prüfung ein. Das Schreiben der Petentin ging am 18. Januar 2021 beim Regierungspräsidium ein. In dem Antrag wurde ausgeführt, dass die Petentin am 19. Januar 2021 aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung ablegen könne. Ein allgemeinärztliches Attest mit Datum vom 16. Dezember 2020, welches dies attestierte, wurde beigelegt.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 wies das Regierungspräsidium die Petentin darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen würden, um den eingereichten Antrag auf Rücktritt von der Prüfung zu genehmigen. Es erfolgte weiterhin der Hinweis, dass das Einreichen weiterer Unterlagen erforderlich sei, da andernfalls eine Ablehnung des Antrags auf Rücktritt erfolgen müsse. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend ausführliche Arztberichte notwendig seien. Die Petentin wurde weiterhin darüber informiert, dass das Regierungspräsidium ein fachärztliches Attest benötige, aus welchem hervorgehe, aus welchen Gründen eine Prüfungsunfähigkeit für die gesamte Prüfungsphase bestehe, da das eingereichte ärztliche Attest diesbezüglich nicht aussagekräftig sei, da es sich lediglich auf den ersten Tag der schriftlichen Prüfung beziehe und nicht auf alle Teile der Prüfung. Die Petentin wurde ferner darüber aufgeklärt, welche Voraussetzungen an ein ordnungsgemäßes Attest zu stellen sind. Hier wurde dargelegt, dass die ärztliche Bescheinigung nachvollziehbare Beschreibungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigung am Prüfungstag, speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen, beinhalten muss. Der Arzt ist dementsprechend von der Schweigepflicht zu entbinden und von der Petentin über die Anforderungen an das Attest zu informieren. Die ärztliche Stellungnahme muss so ausführlich die Symptome beschreiben, dass seitens des Regierungspräsidiums die Prüfungsunfähigkeit erkannt und bestätigt werden kann. Vorsorglich wurde abermals die Belehrung für die Zulassung zur Prüfung übersandt. Es erging daher die Mitteilung, dass das Attest weder ausreichend wäre, um einen Rücktritt von der schriftlichen Prüfung am 19. Januar 2021 zu begründen, noch von den weiteren schriftlichen Prüfungen, der praktischen Prüfung und den mündlichen Prüfungen.

Der Petentin wurde im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens bis zum 5. Februar 2021 die Gelegenheit zur Nachreichung von Unterlagen und der Einreichung einer Stellungnahme gegeben. Das Regierungspräsidium eröffnete aufgrund der Dringlichkeit auch die Möglichkeit, die Unterlagen als Scan oder als Foto einzureichen.

Nachträglich eingereicht wurden ein weiteres allgemeinärztliches Attest vom 28. Januar 2021, ein kardiologisches Attest vom 5. Dezember 2020 sowie eine Absonderungsbestätigung vom 15. Januar 2021. Weitere Unterlagen oder Begründungen gingen innerhalb

der durch das Regierungspräsidium gesetzten Frist nicht ein.

Der von der Petentin gestellte Antrag auf Rücktritt wurde nach dem Anhörungsverfahren vom 20. Januar 2021 mit Verfügung vom 8. Februar 2021 abgelehnt. In der Verfügung wurde abermals dargestellt, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichten, um einen Rücktritt von den Prüfungen zu begründen. Insbesondere aufgrund der langfristigen Dauer der Erkrankung der Petentin für alle Teile der Prüfung war eine weitergehende ärztliche Bescheinigung erforderlich, welche sich nicht nur auf den 19. Januar 2021 bezog, da ein Rücktritt von den schriftlichen Prüfungen am 19. Januar 2021, am 20. Januar 2021 und am 21. Januar 2021, der praktischen Prüfung bis hin zur mündlichen Prüfung am 22. März 2021 durch die Petentin beantragt worden war. Auch das fachärztliche Attest vom 5. Dezember 2020 begründete keine Prüfungsunfähigkeit für den gesamten Zeitraum von Januar bis März 2021. Der Absonderungsbestätigung des Bürgermeisters vom 15. Januar 2021 war zu entnehmen, dass sich die Petentin am 28. Dezember 2020 in häusliche Absonderung begeben musste, eine genaue zeitliche Dauer wurde jedoch nicht angegeben. Der Bescheinigung war auch nicht zu entnehmen, dass die Absonderung auch im Zeitraum der schriftlichen Prüfung galt.

Das Regierungspräsidium legte weiterhin dar, dass die von der Petentin vorgelegten Unterlagen nicht den geforderten Kriterien entsprachen und damit eine Prüfungsunfähigkeit nicht angenommen werden konnte. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt von allen Teilen der staatlichen Prüfung wurde damit nicht genannt. Ferner wurde vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetzeswortlaut der Rücktritt von der staatlichen Prüfung unverzüglich zu erfolgen habe. Der Antrag der Petentin auf Rücktritt von der Prüfung sowie die Atteste vom 14. Dezember 2020 und vom 16. Dezember 2020 gingen jedoch erst am 18. Januar 2021 beim Regierungspräsidium, und damit einen Tag vor Beginn der Prüfungen, ein. Damit war nicht unverzüglich nach dem Bekanntwerden einer möglichen Prüfungsunfähigkeit ein Rücktritt beantragt worden, sondern mit einer einmonatigen Verzögerung.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung war dem Regierungspräsidium nicht bekannt, dass die Petentin selbst an SARS-CoV-2 erkrankt war und sich dementsprechend bis zum 5. Februar 2021 in Quarantäne befand. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen hatte die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen Grund eine solche Erkrankung oder einen anderen wichtigen Grund anzunehmen und traf die Entscheidung, dass der Antrag abzulehnen sei.

Die Erkrankung durch SARS-CoV-2 war von der Petentin erstmals mit Schreiben vom 18. Februar 2021 vorgetragen worden. Auch der Schulleitung lagen diese Informationen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 8. Februar 2021 nicht vor. Vom Regierungspräsidium wurde dargelegt, dass eine andauernde Absonderung bereits ohne Erkrankung als wichtiger Grund gewertet worden wäre. Hier wären

entgegen der Auffassung der Petentin auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefon berücksichtigt worden. Ebenfalls wäre die Überlastung der Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden berücksichtigt worden, sodass für den Nachweis eine Fristverlängerung eingeräumt worden wäre. In einer Vielzahl von quarantänebedingten Rücktritten wurden Schülerinnen und Schüler durch das Regierungspräsidium auch auf telefonische Nachfrage hin unterstützt, um keine weiteren Nachteile aufgrund ihrer Absonderung zu erfahren. Dies wäre auch im Falle der Petentin erfolgt, wenn diese rechtzeitig über die Umstände informiert hätte.

Die wichtigen Gründe für den Rücktritt von einer Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin müssen der Prüfungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Bei der Beurteilung der Unverzüglichkeit der Mitteilung wird mitberücksichtigt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt und daher an der Mitteilung gehindert ist. Hier erschließt sich jedoch nicht, weshalb die Petentin daran gehindert war, spätestens nach Erhalt der Anhörung innerhalb der gesetzten Frist auf geeignete Weise mitzuteilen, dass sie aufgrund von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der andauernden Absonderung nicht an der Prüfung teilnehmen konnte. Insbesondere, da sie in diesem Zeitraum Unterlagen eingereicht hatte. Hierbei auch die von der Petentin übersandte Absonderungsanordnung vom 28. Dezember 2020, deren Sachverhalt und Dauer allerdings ohne weitere Erklärung durch die Petentin vom Regierungspräsidium nicht näher eingeordnet werden konnte.

Nach der Ablehnung des Antrags wurde der Petentin telefonisch Unterstützung durch das Regierungspräsidium angeboten. Sie wurde über verschiedene Möglichkeiten bezüglich der noch ausstehenden Prüfungen informiert, von denen sie keine wahrnahm. Zum Zeitpunkt eines direkt aus Kulanz von der Gesundheits- und Krankenpflegeschule angebotenen Nachholtermins für die praktische Prüfung nach Ende der Quarantäne und während des regulären Termins für die mündliche Prüfung, an der die Petentin ebenfalls nicht teilgenommen hat, bestand die Quarantänpflicht nicht mehr.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 legte die Petentin Widerspruch gegen die Verfügung des Regierungspräsidiums ein.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 wurde die Petentin vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass der Widerspruch unstatthaft sei, da der Klageweg gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums eröffnet sei. Der Petentin wurde die Möglichkeit gegeben, den Widerspruch zur Vermeidung von Kosten zurückzunehmen. Dies erfolgte durch die Petentin mit Schreiben vom 8. März 2021.

Bezüglich des mehrfach angesprochenen Schreibfehlers handelt es sich um das Wort „Wiederholungsprüfung“ statt „Prüfung“ in der Verfügung vom 8. Februar 2021. Das Regierungspräsidium hat der Petentin bestätigt, dass es sich hierbei lediglich um ein Versehen gehandelt hat und sich hierfür bei dieser entschuldigt. Dieser Schreibfehler wurde sowohl münd-

lich als auch schriftlich klargestellt und hat keinerlei Auswirkungen auf den vorliegenden Sachverhalt. Es erfolgte der Hinweis, dass es sich im Fall der Petentin um das erstmalige Ablegen der Prüfung handelt.

Rechtliche Würdigung:

In § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sind die Voraussetzungen für einen Rücktritt von der Prüfung geregelt. Bei einem Rücktritt ist der Grund unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine Krankheit Grund für den Rücktritt ist, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende genehmigt den Antrag auf Rücktritt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als Folge eines wirksamen Rücktritts gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Es ist bundes- und landesweit im Bereich von Ausbildungsgängen üblich, dass entsprechende Nachweise zur Begründung eines Rücktritts von einer Prüfung übersandt werden müssen. Die rücktrittersuchende Person ist verpflichtet, eine vorliegende Prüfungsunfähigkeit ausreichend nachzuweisen und zu belegen. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 9 KrPflAPrV, welcher in der Belehrung zur Zulassung zur Prüfung zur Verdeutlichung enthalten ist und der Aufklärung der Schülerinnen und Schüler dient.

Durch die von der Petentin beantragte Zulassung zur staatlichen Prüfung wurde ein rechtliches Prüfungsverhältnis eröffnet, aus welchem sich sowohl Rechte aber auch entsprechende Verpflichtungen für die Beteiligten ergeben. Aus diesem Rechtsverhältnis ergibt sich die Verpflichtung des Prüflings, also der Petentin, einen Rücktritt rechtzeitig und demnach unverzüglich nach Bekanntwerden des Rücktrittsgrundes mitzuteilen und mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Allgemeine ärztliche Atteste oder einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind nach ständiger Rechtsprechung nicht ausreichend und nicht geeignet, um das Vorliegen eines wichtigen Grundes glaubhaft zu machen, welcher die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung eröffnet. Vielmehr sind konkrete Angaben zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit erforderlich. Im Besonderen dann, wenn ein Rücktritt für alle Prüfungsteile, welche in der Regel über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgen soll.

Bei der getroffenen Entscheidung des Regierungspräsidiums wurden alle von der Petentin übersandten Unterlagen geprüft und in die Entscheidung miteinbezogen. Da die nachgereichten Unterlagen jedoch ohne weiterführende Erklärung oder Begründung beim Regierungspräsidium eingereicht wurden, konnte von diesen kein Rückschluss darauf erfolgen, dass bei der Petentin eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag. Aufgrund der eingereichten städtischen Bescheinigung vom 15. Januar 2021, durch welche eine Absonderung ab dem 28. Dezember 2020 angeordnet wurde, konnte nicht abgeleitet werden, dass diese Absonderung auch

noch vier Wochen später andauern würde. Vom Regierungspräsidium konnte damit, ohne nähere Erläuterungen, nicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Petentin von einer mehr als vier Wochen andauernden Absonderungsanordnung auszugehen war.

Im Rahmen des Antrags auf Rücktritt von allen Prüfungsteilen wurde von der Petentin nicht vorgetragen, dass sie an SARS-CoV-2 erkrankt war. Dieser Umstand konnte demnach vom Regierungspräsidium im Rahmen der Entscheidung mangels Kenntnis auch keine Berücksichtigung finden. Dieser Vortrag erfolgte durch die Petentin erstmals mit ihrem Widerspruchsschreiben vom 18. Februar 2021.

Hätte das Regierungspräsidium Kenntnis dieses Umstandes gehabt, hätte gegebenenfalls der Tatbestand des Versäumnisses der Prüfung näher geprüft werden können. Jedoch muss auch für ein Versäumnis der wichtige Grund gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 KrPflAPrV unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Auch hier kann im Krankheitsfall ein Attest verlangt werden, für welches die gleichen Anforderungen wie im Rücktrittsfall gelten.

Die Petentin macht geltend, dass es ihr aufgrund des akuten Krankheitsverlaufes mit Fieber und Atemnot nicht möglich gewesen wäre, die Gründe für ihr Versäumnis mitzuteilen. Das Regierungspräsidium bot der Petentin die Möglichkeit an, dies unter Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attestes nachzuholen. Dies erfolgte durch die Petentin jedoch nicht, sodass eine unverzügliche Mitteilung nicht gegeben war. Die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches die SARS-CoV-2 Infektion und die daraus resultierenden durch die Petentin vorgetragenen Folgen (Long-Covid) belegen könnten, erfolgte nicht. Der Anforderung eines qualifizierten ärztlichen Attestes steht auch nicht das Persönlichkeitsrecht der Petentin entgegen.

Eine Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung hat jedoch regelmäßig zur Folge, dass es für den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil auch dann bei der Note „ungenügend“ bleibt, wenn objektiv ein wichtiger Grund für die Säumnis vorgelegen hat. Wie oben dargestellt, erfolgte die Mitteilung hier nicht unverzüglich.

Es ist damit entgegen der Darstellung der Petentin im Ergebnis nicht korrekt, dass das Regierungspräsidium eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht als wichtigen Grund für einen Rücktritt von einer Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin akzeptiert. Auch wird in keiner Weise erwartet, dass eine Schülerin oder ein Schüler trotz angeordneter Absonderung zu einer Prüfung erscheint. Der Umstand einer SARS-CoV-2 Infektion konnte vom Regierungspräsidium im Rahmen der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Rücktritt von der staatlichen Prüfung mangels Kenntnis im vorliegenden Fall keine Berücksichtigung finden.

Die Petentin wurde vom Regierungspräsidium neben der Belehrung für die Zulassung zur Prüfung mehrmals darauf hingewiesen, dass die eingereichten Un-

terlagen und Atteste nicht den Erfordernissen entsprechen, welche an ärztliche Nachweise zu stellen sind. Darüber hinaus wurde der Petentin die Möglichkeit eröffnet, aufgrund der Dringlichkeit etwaige Belege als Scan oder auch als Foto einzureichen. Ferner wurde der Petentin angeboten, dass bei Vorlage von aussagekräftigen ärztlichen Stellungnahmen, die den Vorgaben entsprechen, bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Prüfungsteile, ein erneuter Antrag auf Rücktritt durch das Regierungspräsidium geprüft werden könne. Hiervon wurde durch die Petentin jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Nach § 42 Landesverwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich bei dem von der Petentin dargelegten Schreibfehler um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die durch die Behörde jederzeit berichtigt werden kann und keine Rechtsfolge wie beispielsweise die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach sich zieht. Der Schreibfehler wurde vom Regierungspräsidium sowohl mündlich, als auch schriftlich richtiggestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

15. Petition 16/5252 betr. Verkehrsordnungswidrigkeiten u. a.

Sachverhalt:

Der Petent begehrt, zwei abgeschlossene Verwarnungsverfahren, die die Folge von überhöhter Geschwindigkeit waren, wiederaufzunehmen. Er verlangt, dass die Verwarnungen begründet, sowie die gesetzlichen Fristen aufgrund der Coronapandemie verlängert werden.

Beurteilung:

Der Petent hat beide Verwarnungsgelder in Höhe von jeweils 15 Euro fristgerecht bezahlt, dabei aber erklärt, dass er dies ohne Anerkenntnis einer Rechtsverbindlichkeit vorsorglich überwiesen habe. Er verlangte Nachweise zur vorschriftsmäßigen Eichung, Aufstellung und Bedienung der Messgeräte. Darüber hinaus legte der Petent Einspruch gegen beide Verwarnungen ein und verlangte Akteneinsicht.

Mittels eines Schreibens wurde dem Petenten mitgeteilt, dass keinerlei Messfehler vorliegen, und zu einem späteren Zeitpunkt wurde ihm auch Akteneinsicht gewährt. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass es keine vorsorgliche Bezahlung des Verwarnungsgeldes gebe und er mit der Bezahlung des Verwarnungsgelds anerkennt habe. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Petenten ist gesetzlich ausgeschlossen. Eine Klärung der Geschwindigkeitsverstöße hätte der Petent einreichen können, indem er das Angebot zur Zahlung des Verwarnungsgeldes nicht angenommen hätte.

Auch die vorgesehene Frist von einer Woche, welche der Petent aufgrund der Coronapandemie gerne verlängert sehen würde, kann nicht entsprochen werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verwarnung und berücksichtigt damit schon eine etwaige verlängerte Postlaufzeit.

Am 16. Februar 2021 wurde dem Petenten Akteneinsicht in beiden Verfahren gewährt, indem ihm die Unterlagen kostenfrei über DE-Mail zugesandt worden sind.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten Akteneinsicht gewährt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatler: Stein

16. Petition 16/5451 betr. Beschwerde über eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes

I. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Mitarbeiterin des gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) und fordert, dass gegen die Mitarbeiterin rechtliche Schritte eingeleitet werden.

II. Beurteilung

Der Petent hatte am 23. Dezember 2020 ein Wortgefecht mit einer Angestellten des GVD und fühlte sich dabei von ihr beleidigt. Er hat daraufhin eine Beschwerde an die Stadt geschrieben. Die Stadt hat die betroffene Mitarbeiterin um eine Stellungnahme gebeten, welche auch erfolgte. Die Stadt gibt an, dass das Antwortschreiben an den Petenten „untergegangen“ sei und ihm daher erst verspätet zugeschickt wurde. Mittlerweile hat er es aber erhalten. Darin wird ausgeführt, dass nicht überprüft werden könne, ob es seitens der Mitarbeiterin der Stadt tatsächlich zu unangemessenen Äußerungen gekommen sei. Sollte dies der Fall gewesen sein, entschuldige sich die Stadt hierfür.

Die Stadt habe zudem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GVD dahin gehend sensibilisiert, auf einen höflichen Ton im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern zu achten und unpassende Äußerungen zu unterlassen. Auch auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sei hingewiesen worden. Einer Herausgabe des Namens der Mitarbeiterin, wie vom Petenten gefordert, kann nicht entsprochen werden. Die Anonymisierung dient dem Schutz der Mitarbeiterin vor persönlichen Anfeindungen, z. B. in den sozialen Medien. Die Bußgeldstelle könne aber anhand einer persönlichen Kennung ersehen, wer die betreffende Verwarnung ausgestellt habe. Zuständig für die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist die

bzw. der Dienstvorgesetzte. Sie oder er entscheidet abschließend über die Dienstaufsichtsbeschwerde. Für die Bediensteten der Stadt ist dies der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person.

Da die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes von der zuständigen Stelle bereits beschieden wurde, kann die Petition insoweit als abgeholfen angesehen werden. Sofern der Petent mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist, kann er den Rechtsweg beschreiten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Dienstaufsichtsbeschwerde von der zuständigen Stelle beschieden wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen wird dem Petenten anheimgegeben, den Rechtsweg zu beschreiten.

Berichterstatter: Stein

17. Petition 16/5530 betr. Eintrag einer Grabstätte in Steinbach in das Gräberverzeichnis u. a.

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Steinbach, einem Stadtteil von Schwäbisch Hall, ein Soldat des ehemaligen Heeres des Deutschen Kaiserreichs bestattet sei. Nach § Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz seien solche Grabstätten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Besagtes Grab sei, laut dem Petenten, nicht in der Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber aufgeführt und führt mit der Petition an, dass besagtes Grab in die Gräberliste einzutragen sei.

Die Stadt Schwäbisch Hall teilt mit, dass der Grabstein des Grabes des Soldaten auf dem Jüdischen Friedhof in Steinbach zu finden sei. Jedoch befinde er sich nicht an der Stelle, an welcher die sterblichen Überreste des Soldaten beigesetzt wurden. Der Grabstein sei während der Zeit des Nationalsozialismus entwendet, aber anschließend wiedergefunden worden. Leider ließe sich nicht mehr ermitteln, an welcher Stelle genau sich die sterblichen Überreste des Soldaten auf dem Friedhof in Steinbach befinden würden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen haben sich weder aus der Petitionsschrift, noch aus eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Da die Grablage des Soldaten nicht geklärt werden kann, kann auch das Begehren des Petenten auf Aufnahme in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

18. Petition 16/5551 betr. Eintrag von Grabstätten in Tauberbischofsheim

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Tauberbischofsheim zwei russische Kriegsgefangene aus dem Ersten Weltkrieg bestattet seien, diese Grabstätten jedoch nicht im Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet seien. Der Petent bittet daher um Prüfung, ob diese Grabstätten in der von der Stadt Tauberbischofsheim zu führenden Gräberliste aufgenommen sind.

Die Stadt Tauberbischofsheim führt aus, dass die zwei vom Petenten genannten Grabstätten innerhalb des jüdischen Friedhofs in Tauberbischofsheim liegen. Beide seien auch in der von der Stadt geführten Kriegsgräberliste namentlich aufgeführt. Als zuständige Behörden für die Feststellung solcher Gräber sowie die Führung eines Nachweises in Form von Gräberlisten sind im Land die Gemeinden zuständig. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Tauberbischofsheim auch im Falle der in der Petition genannten Grabstätten nach.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die beiden Kriegsgräber in der bei der Stadt Tauberbischofsheim geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgeführt sind, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

15.7.2021

Der Vorsitzende:
Marwein